



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 3

München, 31. März 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
10.03.2015	2020.6-I Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	143
13.03.2015	2153-I Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)	149
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
12.03.2015	7071-W Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie Vorgründungscoaching)	167
27.02.2015	7072.1-W Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	170
12.03.2015	7523-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)	175
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
04.02.2015	7902-L Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR)	177
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
08.03.2015	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes	185

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

16.02.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Monyemangene	186
23.02.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gábor Tordai-Lejkó	186
23.02.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben	186
25.02.2015	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	186
02.03.2015	Erlöschen des Exequaturs von Frau Rebecca Liebel	186
03.03.2015	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Jörg E. Ulte	186
05.03.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Brahim Djefal	187
17.03.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt	187

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

19.02.2015	Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 22. September 2013	187
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise	188
-------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2020.6-I

Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 10. März 2015 Az.: IB3-1440.1-26**

Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte gewährt.

Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit können die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

- a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vgl. z. B. Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments und des Bauhofs.
- b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der

Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

Die Förderung von neuen Kooperationsprojekten in anderen Aufgabenbereichen ist möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern. Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

4.2 Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden. Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

4.3 Soweit Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, des Rechnungswesens oder des Abgabewesens Gegenstand der Zusammenarbeit sind, ist den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der beteiligten Kommunen das Recht einzuräumen, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der beteiligten Kommunen auftreten, unmittelbar bei den kommunalen Zusammenschlüssen und den von diesen geführten Unternehmen und Einrichtungen (siehe Nr. 3) zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Zusammenschlusses und der von diesem geführten Unternehmen und Einrichtungen einzusehen. Die Rechnungsprüfungsorgane der beteiligten Kommunen sind hiervon zu unterrichten.

4.4 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuerwehrens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

- 4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Art der Förderung
Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Höhe der Zuwendung
Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 50.000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.3 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.
Eine erhöhte Zuwendung bis zu 90.000 Euro können Kooperationsprojekte in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (Nr. 2.2.3 des Landesentwicklungsprogramms in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) oder im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms) sowie in den Landkreisen und Gemeinden, die mit Beschluss des Ministerrats vom 5. August 2014 der erweiterten Förderkulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet wurden, erhalten (vgl. [Anlage 1](#)). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird.
Kooperationsprojekte mit weniger als 5.000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben werden nicht gefördert.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (z. B. Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (z. B. IuK) und projektbezogene Personalaufwendungen.
- 6. Förderverfahren**
- 6.1 Form des Antrags, Unterlagen
Der Antrag ([Anlage 2](#)) ist in einfacher Ausfertigung über die Rechtsaufsichtsbehörde bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.
- 6.2 Bewilligung
Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörden. Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.
- 6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrecht zu erhalten.
- 6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.
- 6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.
- 6.4 Auszahlung
Die Zuwendung kann in zwei Teilen ausgezahlt werden. Eine Zuwendung in Höhe von 50 % kann nach Vorhabenbeginn (Nr. 1.3.1 VVK) ausbezahlt werden. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung. Der Antragsteller führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.
- 6.5 Verwendung
Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.
- 7. Schlussbestimmungen**
- 7.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
Die Richtlinie vom 26. November 2012 (AllMBI S. 1044, StAnz Nr. 48) tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.
- 7.2 Übergangsregelung
Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 beantragt oder für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten mit Inkrafttreten diese Richtlinien.
Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 verbeschrieben wurden, gilt die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 weiter.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern



<p>Kartenlegende</p> <ul style="list-style-type: none"> Bayern Regierungsbezirk Kreisfreie Stadt, Landkreis <p>Grundkarte Stand 01.01.2012 Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)</p>	<p>Maßstab</p> <p>1:2.000.000</p> <p>0 5 10 20 30 km</p>	<p>Raum mit besonderem Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014
---	---	---

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf durch Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 umfasst nachfolgend aufgeführte Gemeinden:

Lkr. Altötting:

- Burgkirchen a.d.Alz
- Garching a.d.Alz
- Töging a.Inn

Lkr. Miesbach:

- Hausham

Lkr. Rosenheim:

- Kiefersfelden
- Oberaudorf

Lkr. Traunstein:

- Reit im Winkl
- Ruhpolding
- Schleching
- Traunreut
- Trostberg

Lkr. Weilheim-Schongau:

- Peißenberg

Lkr. Deggendorf:

- Außernzell
- Iggenbach
- Schöllnach
- Winzer

Lkr. Kelheim:

- Biburg
- Essing

Lkr. Straubing-Bogen:

- Haibach

Lkr. Bamberg:

- Bischberg
- Burgwindheim
- Ebrach
- Gerach
- Lauter
- Lisberg
- Memmelsdorf
- Oberhaid
- Rattelsdorf
- Schönbrunn i.Steigerwald
- Viereth-Trunstadt
- Zapfendorf

Lkr. Nürnberger Land:

- Feucht

Lkr. Aschaffenburg:

- Heigenbrücken
- Heimbuchenthal
- Heinrichsthal
- Mainaschaff
- Westerngrund
- Dammbach

Lkr. Kitzingen:

- Kitzingen
- Mainbernheim
- Sulzfeld a.Main

Lkr. Würzburg:

- Frickenhausen a.Main
- Hettstadt
- Holzkirchen
- Kleinrinderfeld
- Margetshöchheim
- Neubrunn
- Uettingen
- Leinach
- Winterhausen

Lkr. Augsburg:

- Scherstetten

Lkr. Dillingen a.d.Donau:

- Lutzingen
- Wittislingen

Lkr. Günzburg:

- Thannhausen

Lkr. Ostallgäu:

- Günzach

Lkr. Oberallgäu:

- Sonthofen

Kreisfreie Stadt:

- Kaufbeuren

Anlage 2**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts**4. Beschreibung des Kooperationsprojekts**

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 5 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern €
Beiträge Dritter €
Eigenmittel €

Gesamtkosten lt. Nr. 5 €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

2153-I

**Richtlinien für Zuwendungen
des Freistaats Bayern zur Förderung
des kommunalen Feuerwehrwesens
(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 13. März 2015 Az.: ID1-2244.1-279

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise

nachrichtlich an
die Landesfeuerwehrschulen

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
 - 4.2 Maßnahmebeginn
 - 4.3 Technische Vorschriften
 - 4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
 - 4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte
 - 4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss
 - 4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs
5. Kommunale Kooperationen
 - 5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen
 - 5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Art der Förderung
 - 6.2 Höhe der Zuwendung
 - 6.3 Mehrfachförderung
7. Verfahren

- 7.1 Form des Antrags, Unterlagen
- 7.2 Entscheidung über den Antrag
- 7.3 Bewilligung
- 7.4 Bindungsfrist
- 7.5 Abnahme
- 7.6 Nachweis der Verwendung
- 7.7 Beteiligungsverzicht
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - 8.2 Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1: Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Anlage 2: Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte)

Anlage 3: Antrag

Anlage 4: Verwendungsbestätigung

Anlage 5: Abnahmeprotokoll (nicht veröffentlicht)

Anlage 6: Auszahlungsantrag

Anlage 7: Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten, der technischen Ausstattung von Schlauchtürmen und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinn der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- 2.1 Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch
 - Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
 - folgende Erweiterungsmaßnahmen:
 - Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrgerätehaus/eine Feuerwache,
 - Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrgerätehaus/die bestehende Feuerwache integriert oder unmittelbar angebaut werden können,

- wenn zum Feuerwehrgerätehaus/zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
- Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrgerätehaus/zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
- Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude.
- 2.2 Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt.
- 2.3 Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen.
- 2.4 Kauf
- von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 2 aufgeführt,
 - von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,
 - von Tragkraftspritzen,
 - der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),
 - der Gerätegrundausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen (Vollstraße bzw. Halbstraße) bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör sowie der Geräteausstattung in Atemschutzwerkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen.
- 2.5 Ersatzerrichtung und Ersatzbeschaffung der unter Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Fördergegenstände.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.
- Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erforderlich ist.
- 4.2 Maßnahmebeginn
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).
- 4.3 Technische Vorschriften
- 4.3.1 Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen
- Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teile 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teile 1, 3 und 7 zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 der Planung zugrunde zu legen.
- 4.3.2 Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte
- Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.
- 4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
- 4.4.1 Schlauchpflegeeinrichtungen und deren Geräteausstattungen
- Die Schlauchpflege nach DIN 14092-7 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Gerätegrundausstattung bzw. der Beschaffung von Kompaktanlagen mit Zubehör.
- 4.4.2 Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie deren Geräteausstattungen
- Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.
- 4.4.3 Die Förderung des Baus der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.4 Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung einer Feuer-

- wache neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe Anlage 1). Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.
- 4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte
- 4.5.1 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplans gefördert. In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ bzw. AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr weitere Systeme zugelassen werden.
- 4.5.2 Tanklöschfahrzeuge sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügt. Das TLF 4000 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits ausreichend mit (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.
- 4.5.3 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in Anlage 2 genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.
- 4.5.4 Fahrbare Drehleitern werden nur als Drehleitern DLAK 23/12, DLAK 18/12 oder DLAK 12/9 gefördert. Anstelle einer DLAK 23/12 oder einer DLAK 18/12 werden auch Teleskop-Gelenkmasten in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern sie bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden sollen. Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 7.2 bleibt unberührt.
- 4.5.5 Mehrzweckfahrzeuge MZF werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.
- 4.5.6 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.
- 4.5.7 Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens einen Löschzug nach FwDV 3 verfügt.
- 4.5.8 Verkehrssicherungsanhänger VSA werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurigen ausgebauten Schnellstraße liegt und die Feuerwehr über ein geeignetes Zugfahrzeug für den Anhänger verfügt.
- 4.5.9 Tragkraftspritzen werden für Tragkraftspritzenfahrzeuge vom Typ TSF und TSF-W als nach DIN bzw. für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-Logistik und Tragkraftspritzenanhänger TSA als nach technischer Baubeschreibung vorgesehene Beladung eines Feuerwehrfahrzeugs nur entsprechend der dort jeweils vorgesehenen Leistungsklasse gefördert.
- 4.5.10 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
- das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
 - die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 20.000 km betragen (Tachostand);
 - sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (z. B. bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
 - die Bereifung, die Lackierung und die Batterien müssen neuwertig sein;
 - für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
 - in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 darf lediglich die Hersteller-/Aufbaufirma als Vorbesitzer eingetragen sein.
- Sofern ein Feuerwehrfahrzeug oder -anhänger in Eigenregie von einer Feuerwehr selbst vollständig oder teilweise ausgebaut wird und durch diesen Eigenausbau die Gewährleistungspflicht des Fahrzeug- oder Aufbauherstellers eingeschränkt oder die Vornahme der Abnahmeprüfung durch den damit Beauftragten zurückgewiesen wird, wird eine Förderung nicht gewährt.
- 4.5.11 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausstattung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege oder für die Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstatt oder Atemschutz-Übungsanlage werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3.500 Euro ergibt.
- 4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss
- Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Bau-

kostenzuschuss gewährt werden. Auf Nr. 12 VVK wird dazu hingewiesen. Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache abnimmt,
- der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK (d. h. erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (für Neubau/Einbau/Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache) sichergestellt ist,
- die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 7.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
- der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 7.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. Nr. 8.7 Satz 1 VVK ist dabei zu beachten.

Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.

4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:

- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 7.4) erfolgen.
- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach Anlage 2 zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anlage 2 vorgesehene Basisfestbetrag um zehn v. H.; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge.

Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005, AllMBl S. 424, in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden.

Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden.

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen

5.2.1 Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert. Die Verteilung der nach Anlage 1 entsprechend der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet.

Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in

ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit.

Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn v. H.

- 5.2.2 Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Atemschutz-Übungsanlage oder Atemschutzwerkstatt oder eine Einrichtung zur Schlauchpflege unter Erwerb des Eigentums neu, kann jeder beteiligten Kommune eine Förderung entsprechend der Höhe ihres Anteils an den Gesamtkosten der Errichtung gewährt werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen (insbesondere Nr. 4.4) vorliegen. Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Beschaffung der Geräteausstattung einer Einrichtung nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2.

Die an die beteiligten Kommunen gewährten Zuwendungen dürfen dabei insgesamt die für diese Maßnahmen nach Anlage 1 und Anlage 2 Tabellen 2.1 und 2.2 vorgesehenen Festbeträge nicht übersteigen.

Im Fall interkommunaler Zusammenarbeit erhöhen sich sowohl für die Baumaßnahme als auch für die Beschaffung der notwendigen Geräteausstattung die einschlägigen Basisfestbeträge um zehn v. H.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach Anlage 1. Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses oder einer Feuerwache erforderlich sind.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen sowie von Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils

geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten die besonderen Festbeträge für den RmbH (in Anlagen 1 und 2 jeweils gesondert ausgewiesen). Im Vorgriff auf die derzeit beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsprogramms gilt die erweiterte Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014. Diese besonderen Festbeträge sind um fünf v. H. gegenüber dem Basisfestbetrag erhöht. Diese Erhöhungen werden automatisch gewährt, wenn der Zuwendungsberechtigte im Zeitpunkt des Maßnahmebeginns im Sinn der Nr. 1.3 VVK zu den besonders förderwürdigen Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zum jeweils geltenden Stand gehört (Anlage 7).

Die Vorteile bei der Förderung bei kommunalen Kooperationen nach Nr. 5 werden daneben zusätzlich gewährt; der Zuschlag für kommunale Kooperation wird dabei vom Basisfestbetrag errechnet.

6.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

7.1 Form des Antrags, Unterlagen

7.1.1 Abweichend von Nr. 3 VVK gilt für das Antragsverfahren:

Der Antrag (Anlage 3) ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Dem Antrag sind bei Baumaßnahmen ein Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), ein Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), beizufügen.

Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.

Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.

7.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nr. 1.3.3 VVK in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. Hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr jährliche

Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Regierung entscheidet über den Antrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. Sofern Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln gewünscht werden, sind diese frühzeitig, möglichst bereits zusammen mit der Feuerwehrförderung, zu beantragen. Solche Abweichungen sind nur dann zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt wird und auch Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

7.3 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

7.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen beträgt 25 Jahre. Für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre bzw. bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen 15 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände (wie auch für MZF, MTW, ELW 1 und TSF) zehn Jahre.

7.5 Abnahme

Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung,

soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienstellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 3 geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.

Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen.

Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu erstellen.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von Nr. 10 VVK und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden; zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs sowie ggf. die Bestätigung über die Beseitigung von Mängeln und der geprüfte Beladeplan bzw. die geprüfte Beladeliste vorzulegen.

Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden zusätzlich für ihre Fahrzeuge jeweils einen Beladeplan bzw. eine Beladeliste des Herstellers vorzulegen; für Mannschaftstransportwagen MTW ist die Vorlage eines Beladeplans nicht erforderlich. Zusammen mit dem Beladeplan bzw. der Beladeliste hat der Hersteller des Fahrzeugs zu bestätigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind.

7.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nr. 6 VVK unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1.000.000 Euro übersteigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 11), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. März 2015 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

8.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 2015 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092	Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache – Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je 		
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude, – Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrgerätehaus / eine Feuerwache, – Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrgerätehaus / die bestehende Feuerwache integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, – Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht; beim Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt, je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je 		
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 bei Feuerwachen für Berufsfeuerwehren und Feuerwehrgerätehäusern für Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude – Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude 		
Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen		
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	60.000 €	63.000 €
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	40.000 €	42.000 €
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-7	30.000 €	31.500 €
– Bau einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093	60.000 €	63.000 €

Anlage 2

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

Tabelle 1

Fahrzeuge, Anhänger und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Mehrzweckfahrzeug MZF	15.500 €	16.300 €
Mannschaftstransportwagen MTW	12.500 €	13.100 €
Einsatzleitwagen ELW 1	30.000 €	31.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	23.000 €	24.200 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	37.000 €	38.900 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF Logistik (ohne PFPN 10-1000)	40.000 €	42.000 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	49.000 €	51.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	70.000 €	73.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	83.000 €	87.200 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	88.000 €	92.400 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	105.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	125.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	60.000 €	63.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	70.000 €	73.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	110.000 €	115.500 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	236.300 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	178.500 €
Drehleiter DLAK 12/9	77.000 €	80.900 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12)	170.000 €	178.500 €
Rüstwagen RW	140.000 €	147.000 €
Versorgungs-Lkw	37.000 €	38.900 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1	32.000 €	33.600 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	7.000 €	7.400 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	4.500 €	4.700 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	6.000 €	6.300 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G – <i>Förderung nach Sonderförderprogramm –</i>		
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	100.000 €	105.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	70.000 €	73.500 €
Wechselldersystem nach DIN 14 505		
– Trägerfahrzeug (2-achsig)	55.000 €	57.800 €
– Trägerfahrzeug (3-achsig)	79.000 €	83.000 €
– Abrollbehälter (AB)		
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	75.000 €	78.800 €
AB Einsatzleitung	50.000 €	52.500 €
AB Gefahrgut (GW-G) – <i>Förderung nach Sonderförderprogramm –</i>		
AB Rüstmaterial	20.000 €	21.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	50.000 €	52.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	75.000 €	78.800 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	40.000 €	42.000 €
AB Wasser	33.000 €	34.700 €

Tabelle 2.1

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für die Schlauchpflege	Basis-festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Schlauchpflegeeinrichtungen		
technische Grundausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3 – automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	7.450 €	7.823 €
Gerätegrundausstattung einer Vollstraße nach DIN 14092-7 – Schlauchpflegewanne – Einweichtrog – Schlauchprüfeinrichtung – Schlauchwascheinrichtung – Schlauchwickelgerät – Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät – Schlauchregale	4.700 € 400 € 1.000 € 1.450 € 1.100 € 2.550 € 750 €	4.935 € 420 € 1.050 € 1.523 € 1.155 € 2.678 € 788 €
technische Grundausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3 – automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	6.750 €	7.088 €
Gerätegrundausstattung einer Halbstraße nach DIN 14092-7 – Schlauchpflegewanne – Einweichtrog – Schlauchprüfeinrichtung – Schlauchwascheinrichtung – Schlauchwickelgerät – Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät – Schlauchregale	3.850 € 400 € 1.000 € 1.450 € 1.100 € 2.550 € 750 €	4.043 € 420 € 1.050 € 1.523 € 1.155 € 2.678 € 788 €
Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-7 i. V. m. DIN 14811 – Druckschläuche –	19.800 €	20.790 €

Tabelle 2.2

Geräteausstattung für Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen	Basis-festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstätte nach DIN 14092-7: – Arbeits- und Ablagetische – Fülleinrichtung für Atemluft (mind. 4 Anschlüsse) – Spültische mit mind. 2 Becken – Reinigungs-, Desinfizierungs- und Trocknungseinrichtungen (für Masken, CSA) – Schränke • für Werkzeuge und Ersatzteile • zur Aufnahme der Prüfgeräte und des Prüfzubehörs • zur Lagerung der Reserve-Atemschutzmasken und -Pressluftflaschen – Flaschenregale – Atemluftkompressor – Maskenprüfstand	2.000 € 3.000 € 2.500 € 5.000 € 3.500 € 1.500 € 8.700 € 5.000 €	2.100 € 3.150 € 2.625 € 5.250 € 3.675 € 1.575 € 9.135 € 5.250 €
Geräteausstattung einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093: – Lauf- und Kriechstrecke – Fitnessgeräte wie Endlos-Leiter, Laufband, Stepper, Fahrrad, Flaschenergometer – Vernebelungseinrichtung – Fernüberwachungsanlage (akustisch und optisch) – Beschallungsanlage – Digitale Videoanlage mit Aufzeichnungsmöglichkeit – Erste-Hilfe-Ausstattung	16.300 € 15.500 € 1.000 € 4.500 € 1.500 € 3.000 € 2.000 €	17.115 € 16.275 € 1.050 € 4.725 € 1.575 € 3.150 € 2.100 €

Anlage 3

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen ◀
--

 Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

Beschreibung der Maßnahme und Angabe der betreffenden Feuerwehr Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben
--

3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr der beabsichtigten Auftragsvergabe)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, Begründung (Darlegung der Dringlichkeit) ggf. auf gesondertem Blatt	

4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)		€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“)		
Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich		€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	<input type="checkbox"/> im laufenden Jahr	€
	<input type="checkbox"/> 20	€

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

6. Finanzierungsbeiträge Dritter

(Bitte die einzelnen Zuwendungsgeber/Spender mit Angabe der jeweiligen Zuwendungs-/Spendenhöhe benennen)

Andere/r Zuwendungsgeber:	€	€
Spendengeber:	€	

7. Vorhandene Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke der betreffenden Feuerwehr

Anzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrgerätehaus und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Typs, des Baujahrs und des Zustands des Fahrzeugs/der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen und bei Beschaffungen von Geräten für Schlauchpflegeeinrichtungen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: Ja Nein
(wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse auf gesondertem Blatt darlegen)

b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.

c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung/von Geräten zur Schlauchpflege:
Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,

b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)
--

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats/Stadtbrandrats/Leiters der Berufsfeuerwehr

 liegt bei. wird nachgereicht.

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 4

Verwendungsbestätigung bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben
--

3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

--

4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde begonnen am	(= Datum der ersten Auftragsvergabe)	
und abgeschlossen am	(= Datum der letzten Zahlung).	
a) Für diese Maßnahme wurde eine Zuwendung bewilligt in Höhe von		€
Datum des Zuwendungsbescheids	Az.:	
b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen:		€
(bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb). Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.		
c) Die tatsächlichen Einnahmen (= Summe <u>aller</u> Zuwendungen und Spenden) betragen:		€
davon <u>andere/r</u> Zuwendungsgeber:		€
Spendengeber:		€
(Bitte alle anderen Zuwendungs-/Spendengeber angeben!)		
d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben		€
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend)		

5. Bestätigung

- a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:
- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
 - Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. (Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:)
Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 Ja Nein
- Falls nein:**
Die durch die Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:
 Ja Nein
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

6. Folgende Unterlagen liegen bei

- Bei Fahrzeugen und Anhängern: (soweit sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehr oder Ständige Wachen beschafft wurden)
- Gutachten/Prüfvermerk über die feuerwehrtechnische Abnahme eines Feuerwehrfahrzeugs/-anhängers
 - Beladeliste
- Bei Tragkraftspritzen
- Formblatt für den Technischen Prüfdienst
- Zusätzlich bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen
- Beladeplan des Herstellers
 - Herstellerbestätigung der gemeinschaftlichen Ausschreibung und Baugleichheit

7. Hinweis

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:

- Angebotsspiegel
- ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:

- Sachbuchauszüge
- Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 6

Auszahlungsantrag**bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien**

An (Bewilligungsbehörde)

► Der Antrag ist nur vorzulegen, wenn die Auszahlung einer Teilzuwendung gewünscht wird. ◀
--

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn
Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Beginn der Maßnahme (= Datum der ersten Auftragsvergabe):**4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen**

Zuwendungsbescheid vom	Az.	Zuwendungshöhe	ausgezahlt mit RS vom
a)		€	
b)		€	
c)		€	
d)		€	

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	beantragte Zuwendung
Zuwendungen nach den FwZR	€

6. Veranschlagte Kosten

Gesamtkosten lt. Antrag	€
Von diesen Kosten entfallen auf den Feuerwehrbereich (bei „Gemeinschaftsbauten“):	€

7. Kostenanfall

		auf den Feuerwehrbereich entfallen: (bei „Gemeinschaftsbauten“)
7.1 Bisher bezahlte Kosten (bei Baumaßnahmen: reine Baukosten ohne Erschließungsbeiträge, Grunderwerbskosten usw.)	€	€
7.2 vorliegende unbezahlte Rechnungen	€	€
7.3 innerhalb von 2 Monaten zu erwartende Rechnungen	€	€
7.4 Summe 7.1 bis 7.3	€	€

Die Kosten gemäß Nr. 7.4 betragen am _____ ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung befindliche Arbeiten (nur bei Baumaßnahmen)

Der Baustand am _____ entspricht ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

Unterschrift

Dienstsiegel

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall nach Nr. 7.4 (= _____ v. H. der Gesamtkosten)	€
2. Zuwendung entsprechend Kostenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	€
3. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung(en)	€
4. zur Auszahlung sind anzuordnen (unter Berücksichtigung der Nr. 7 VVK)	€

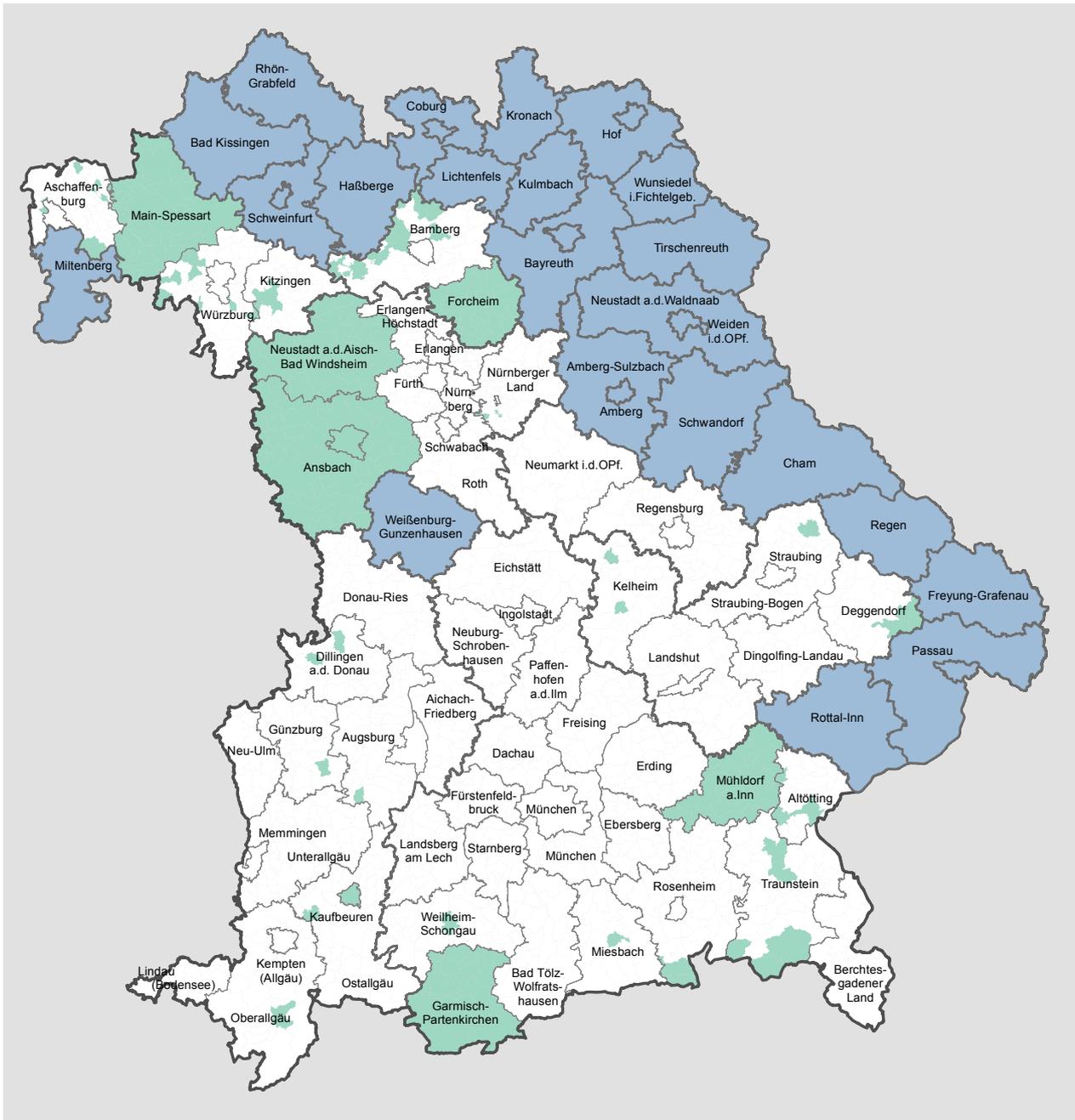
Ort, Datum

Bestätigende Dienststelle

Unterschrift

Anlage 7

**Erweiterte Fördergebietskulisse auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
LEP 2013**



<p>Kartenlegende</p> <ul style="list-style-type: none"> Bayern Regierungsbezirk Kreisfreie Stadt, Landkreis <p>Grundkarte Stand 01.01.2012</p> <p>Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)</p>	<p>Maßstab</p> <p>1:2.000.000</p> <p>0 5 10 20 30 km</p>	<p>Raum mit besonderem Handlungsbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014
---	---	---

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf durch Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 umfasst nachfolgend aufgeführte Gemeinden:

Lkr. Altötting:

- Burgkirchen a.d.Alz
- Garching a.d.Alz
- Töging a.Inn

Lkr. Miesbach:

- Hausham

Lkr. Rosenheim:

- Kiefersfelden
- Oberaudorf

Lkr. Traunstein:

- Reit im Winkl
- Ruhpolding
- Schleching
- Traunreut
- Trostberg

Lkr. Weilheim-Schongau:

- Peißenberg

Lkr. Deggendorf:

- Außernzell
- Iggenbach
- Schöllnach
- Winzer

Lkr. Kelheim:

- Biburg
- Essing

Lkr. Straubing-Bogen:

- Haibach

Lkr. Bamberg:

- Bischberg
- Burgwindheim
- Ebrach
- Gerach
- Lauter
- Lisberg
- Memmelsdorf
- Oberhaid
- Rattelsdorf
- Schönbrunn i.Steigerwald
- Viereth-Trunstadt
- Zapfendorf

Lkr. Nürnberger Land:

- Feucht

Lkr. Aschaffenburg:

- Heigenbrücken
- Heimbuchenthal
- Heinrichsthal
- Mainaschaff
- Westerngrund
- Dammbach

Lkr. Kitzingen:

- Kitzingen
- Mainbernheim
- Sulzfeld a.Main

Lkr. Würzburg:

- Frickenhausen a.Main
- Hettstadt
- Holzkirchen
- Kleinrinderfeld
- Margetshöchheim
- Neubrunn
- Uettingen
- Leinach
- Winterhausen

Lkr. Augsburg:

- Scherstetten

Lkr. Dillingen a.d.Donau:

- Lutzingen
- Wittislingen

Lkr. Günzburg:

- Thannhausen

Lkr. Ostallgäu:

- Günzach

Lkr. Oberallgäu:

- Sonthofen

Kreisfreie Stadt:

- Kaufbeuren

7071-W

**Richtlinien für die staatliche Förderung
der Betreuung von Existenzgründern
und Betriebsübernehmern in
der Vorgründungsphase
(Richtlinien Vorgründungscoaching)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 12. März 2015 Az.: 31-4205/14/1

Präambel

Die Förderung erfolgt aufgrund

- dieser Richtlinien,
- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 162 und 174 und der aufgrund des AEU-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils geltenden Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- der delegierten Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere der Art. 23 und 44 in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Die Vorgründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern (im Folgenden Gründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten. Um Gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu er-

leichtern und den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinien aus Mitteln der Bayerischen Existenzgründerinitiative sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Coachingmaßnahmen für Gründungsvorhaben oder geplante Betriebsübernahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe, sofern dem nicht eine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nrn. 3 und 4) entgegenstehen.
- 2.2 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor der geplanten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme.
- 2.3 Die betriebswirtschaftliche Beratung hat im Vordergrund zu stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Coachingleistungen, die
 - überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
 - die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten, die Erarbeitung von EDV-Software inklusive z. B. der Erstellung einer Homepage sowie die Erstellung von Werbematerial (z. B. Flyer),
 - überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben, oder Inhalte, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
 - Gründer mit Wohnsitz und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Haupterwerb im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Der Antragsteller darf noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
 - Ebenfalls antragsberechtigt sind darüber hinaus Gründer mit Wohn- und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen. Als förderfähige selbstständige Nebenerwerbstätigkeit im Sinn dieser Richtlinien gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird und einen Umfang von 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- 3.2 Als antragsberechtigter Existenzgründer wird auch die Beteiligung an einem Unternehmen in Bayern angesehen, wenn mindestens 15 % der Kapitalanteile

übernommen werden und der Gründer Geschäftsführungsbefugnis besitzen wird.

- 3.3 Bei einer Beteiligung im Sinn von Nr. 3.2 und der Übernahme eines sich bereits in Bayern befindlichen Betriebs kann sich der Wohnsitz auch außerhalb Bayerns befinden.
- 3.4 Nicht antragsberechtigt sind Gründer,
- 3.4.1 die im Fall einer geplanten Unternehmensbeteiligung gemäß Nr. 3.2 im Jahr vor der Antragstellung an diesem Unternehmen bereits mit mindestens 50 % beteiligt waren,
- 3.4.2 an deren Unternehmen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,
- 3.4.3 die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater, als vereidigte Buchprüfer oder als Rechtsanwalt tätig sind oder tätig werden wollen,
- 3.4.4 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind oder tätig sein wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 und diesen Förderrichtlinien sowie den Vorgaben des operativen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 entsprechen.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. Zum ESF-Programm des Bundes ist eine Abgrenzung der bayerischen Aktion durch den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2006 gewährleistet (Beschränkung auf die Vorgründungsphase).

- 4.2 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle (Nr. 6.1) und Abschluss des Beratervertrags (Nr. 6.3) begonnen werden.
- 4.3 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn
- die Zahlung der Beraterrechnung vollständig erfolgt ist und der Gründer dies durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen hat, wobei die zu erbringende finanzielle Eigenleistung nicht aus ESF-geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen darf, und

- die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht im genehmigten Bewilligungszeitraum vorgelegen haben.

- 4.4 Gründer, die vom bereits angemeldeten Nebenwerb in den Hauptwerb wechseln wollen, haben zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:
- 4.4.1 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission als De-minimis-Beihilfen ausgezahlt.
- 4.4.2 Gründer, die im laufenden Steuerjahr sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Gründer im Straßenverkehrssektor gilt eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 100.000 Euro.
- 4.4.3 Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung den unter Nr. 4.4.2 genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.
- 4.4.4 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nr. 6.10 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.
- 4.5 Die Beratung erfolgt durch freiberuflich tätige Berater mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Berater mit Sitz oder Niederlassung außerhalb Bayerns erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen besitzen und in der KfW-Beraterbörse für das „Gründercoaching Deutschland“ gelistet sein.
- 4.6 Nicht gefördert werden Coachingmaßnahmen, die durch
- Betriebsangehörige des zu beratenden Unternehmens,
 - Berater, die mit dem zu beratenden Unternehmen durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind,
 - Angehörige des Gründers im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB,
 - Subberater des Coaches durchgeführt werden sollen.
- 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Gründer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.

- 5.2 Der Zuschuss beträgt 70 % des förderfähigen Tageshonorars. Soweit der Zuschuss aus ESF-Mitteln kofinanziert wird, setzt er sich zusammen aus 50 % Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und 20 % aus bayerischen Landesmitteln, jeweils in Bezug auf das Tageshonorar, ansonsten rein aus Landesmitteln.
- 5.3 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.
- 5.4 Es können maximal zehn Tagewerke bezuschusst werden.
- 5.5 Nicht förderfähig sind die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten.
- 5.6 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Gründer besteht. Der Gründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Bei typischerweise umsatzsteuerfreien Berufen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG (z. B. heilberuflichen Tätigkeiten) kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsstelle auf den Nachweis verzichtet werden. Die Bewilligungsstelle kann eine entsprechende Selbsterklärung des Gründers gemäß einem von ihr erstellten Vordruck/Muster anfordern. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.
- 5.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Das Coaching ist vor Beginn der Beratung bei der jeweils zuständigen Stelle (örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Institut für Freie Berufe) zu beantragen. Bewilligungsstellen sind die Industrie- und Handelskammern für München für Oberbayern und Nürnberg für Mittelfranken, die Handwerkskammern und das Institut für Freie Berufe. Sie unterstützen den Gründer bei der Beraterwahl, bewilligen den Zuschuss und zahlen ihn aus.
- 6.2 Rechtsgrundlage für die Weiterleitung an die Gründer sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO.
- 6.3 Das Coaching wird aufgrund eines Beratungsvertrags durchgeführt, der zwischen dem Gründer und dem in der Bewilligung genannten Berater nach Maßgabe eines Mustervertrags der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.
- 6.4 Die Inhalte des Coachings sind im Beratervertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben der Nr. 2 dieser Richtlinien entsprechen.
- 6.5 Der Coachingzeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt.
- 6.6 Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Gründer auszuhändigen.
- 6.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters im Original, Abrechnungsformular, Abschlussbericht sowie Kontoauszug als Zahlungsbeleg) entsprechend Art. 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind bei der Bewilligungsstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.
- 6.8 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle und beim Gründer berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Freistaats Bayern, die Prüfbehörde des Freistaats Bayern sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Freistaats Bayern entsprechend Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates prüfberechtigt.
- Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ein kürzerer Zeitraum mitgeteilt wird oder dem nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.
- 6.9 Die in Nr. 6.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF.
- 6.10 Gründer, für die die Vorschriften der Nr. 4.4 gelten, haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer mit der Programmabwicklung und -kontrolle befassten Behörde des Freistaats Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Beihilfe vorzulegen.
- 6.11 Der Gründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden elektronisch gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einver-

standen, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

- 6.12 Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.
- 6.13 Die Projektträger (BIHK Service-GmbH, HWK und IFB) sind als Erstempfänger der Zuwendung (Soweit ESF-Förderung besteht: Begünstigte im Sinn von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber oder der Verwaltungsbehörde für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.
- 6.14 Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.
- 6.15 Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stamblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm oder der Verwaltungsbehörde beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn von § 264 StGB. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe nennen den Zuwendungsempfängern vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. Auf VV Nr. 3.5.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

8. Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei ESF-Förderung

Beim Einsatz von ESF-Mitteln ist auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf: <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraus-

setzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das ESF-Logo kann unter <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/download.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

9. Antragsverfahren und zuständige Stelle bei ESF-Förderung

Das Antragsverfahren für den Projektträger für die gewerblichen Berufe (BIHK Service GmbH) erfolgt ausschließlich über die Software ESF Bavaria 2014. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7072.1-W

Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 27. Februar 2015 Az.: 52-3305/45/7

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen des Tourismus nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere Anlage 3 zu Art. 44 (VVK), sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine

Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),

- der Vorschriften des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), sofern die Förderung aus Mitteln der GRW (ko-)finanziert wird,
- der Vorschriften der einschlägigen EU-Bestimmungen, sofern die Förderung aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ (ko-)finanziert wird.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Qualität der Vorhaben ein Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gesetzt.
- 1.3 Besondere Berücksichtigung finden interkommunale Maßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Auf der Grundlage des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung und entsprechend dem unter Nr. 1 genannten Förderzweck werden öffentliche Einrichtungen des Tourismus gefördert.
- 2.2 Als öffentliche Einrichtungen des Tourismus im Sinn der Nr. 2.1 gelten Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur, die von unmittelbarer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusgebieten sind und überwiegend dem regionalen Tourismus dienen.
- 2.3 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden (d. h. beihilfefreien) Maßnahmen und einnahmeschaffenden (d. h. beihilferelevanten) Maßnahmen an bzw. von Basiseinrichtungen zu differenzieren.
- 2.4 Als nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig:

Die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurparks,
- Kur- bzw. Wanderwegen, einschließlich unentgeltlichen Rastplätzen,
- unentgeltlichen Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,
- Erschließungsmaßnahmen für die oben genannten Vorhaben.

- 2.5 Als einnahmeschaffende Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig:

Die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Tagungs- und Veranstaltungsräumen,
- Veranstaltungszentren,
- Sole- und Heilwasserleitungen

sowie die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Häusern des Gastes,
- Kurhäusern,
- Kurmittelhäusern,
- Hallen- bzw. Thermalbädern.

- 2.6 Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind und nicht nach anderen Förderrichtlinien förderfähig sind. Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 Euro oder beläuft sich die vorgesehene Förderung auf mehr als 100.000 Euro, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erforderlich.

- 2.7 Die Förderung von einnahmeschaffenden Basiseinrichtungen nach Nr. 2.5 und ggf. Nr. 2.6 erfolgt in der Regel auf Grundlage von Art. 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen). In Einzelfällen kommt auch eine Förderung nach Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) oder nach Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) in Betracht.

- 2.8 Jedes einnahmeschaffende Vorhaben ist als gesonderter Einzelfall auf seine Förderfähigkeit nach diesen Richtlinien und den genannten beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO zu prüfen, um die Beihilferechtskonformität nach Art. 107 und 108 AEUV sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Bäder und Thermen sowie für Veranstaltungszentren (vgl. Nr. 5.4).

- 2.9 Bei einnahmeschaffenden Fördermaßnahmen im Sinn der AGVO sind alle öffentlichen Mittel (z. B. staatliche, kommunale oder EU-Förderungen) in die Beurteilung einzubeziehen.

3. Fördergebiet

Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.

4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.

- 4.2 Sofern ein nach Nr. 2 förderfähiges Vorhaben von einem anderen Maßnahmenträger durchgeführt wird und sich eine kommunale Körperschaft daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten

beteiligt, kann der kommunalen Körperschaft hierzu eine Zuwendung gewährt werden, insbesondere unter der Voraussetzung, dass

- die kommunale Körperschaft bei der Vergabe des Vorhabens an den Maßnahmenträger die Regelungen des Abschnitts I der VOB/A bzw. der VOL/A beachtet,
- die kommunale Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist,
- dinglich sichergestellt ist, dass die geförderte Maßnahme während der 25-jährigen Bindungsfrist nicht zweckfremd genutzt wird,
- der Maßnahmenträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahme anerkennt.

4.3 Auch im Fall der Nr. 4.2 bleibt die kommunale Körperschaft für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein überwiegend touristischer Bedarf vorliegt.

5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Dies gilt im Fall der Nr. 4.2 auch für den Maßnahmenträger. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Soweit geeignete und gleichwertige Einrichtungen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, werden eigene Einrichtungen kommunaler Körperschaften nicht gefördert.

5.4 Bei Investitionsmaßnahmen von einnahmeschaffenden Einrichtungen ist vor Beginn der Maßnahme zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, die die möglichen Handlungsoptionen (z. B. unveränderte Fortführung des Betriebs, Schließung der Einrichtung, Modernisierung) berücksichtigt. Im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung sind alle Kosten zu berücksichtigen, die ein marktwirtschaftlich handelnder Investor im Fall der verschiedenen Szenarien zu tragen hätte. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer eine Kostenersparnis bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht. Diese Prüfung ist grundsätzlich auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens im Sinn von § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (= strukturiertes Bieterverfahren außerhalb des förmlichen Vergaberechts) durchzuführen.

5.5 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen

des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.

5.6 Es ist sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen öffentlich zugänglich ist (z. B. durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und überwiegend touristisch genutzt wird.

5.7 Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

5.8 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.9 Nicht gefördert werden Ausgaben für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung. Ausgaben für Betrieb und laufenden Unterhalt der Tourismuseinrichtung müssen für den Maßnahmenträger finanzierbar sein.

5.10 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Fördergegenstand und beträgt bei unbeweglichen Investitionsgütern 25 Jahre, in allen anderen Fällen zehn Jahre. Für eine andere als eine zweckentsprechende überwiegende touristische Nutzung vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zu erstatten.

5.11 Sofern der Maßnahmenträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.

5.12 Ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO kann nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.

5.13 Ein Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.

5.14 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

6.2 Ein Zuschuss der kommunalen Körperschaft im Sinn von Nr. 4.2 ist nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die auch bei einer unmittelbaren Trägerschaft der kommunalen Körperschaft anerkannt werden könnte.

6.3 Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, darf die Höhe der Beihilfe (= Summe aller öffentlichen Mittel) nicht die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem (voraussichtlichen) Betriebsgewinn übersteigen; d. h. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen

ist das zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung im Sinn von Nr. 5.10. Der Betriebsgewinn ist nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 39 AGVO zu ermitteln. Der (voraussichtliche) Betriebsgewinn wird entweder vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückzahlungsmechanismus von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

- 6.4 Für touristische Infrastrukturvorhaben im Sinn von Nr. 2 können Investitionszuschüsse mit einem Subventionswert von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsorts in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.
- 6.5 Die Maßnahmenträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20 % an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.
- 6.6 Ausgabenmehrungen werden grundsätzlich nicht gefördert. Lediglich in Ausnahmefällen kann für nachträgliche Ausgabensteigerungen, die für den Zuwendungsempfänger unvermeidbar bzw. unvorhersehbar sind und mehr als 5 %, mindestens aber 100.000 Euro, der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausmachen, eine Nachförderung gewährt werden. Dabei sind die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5.3 ANBest-K (unverzögliche Anzeigepflicht) und Nr. 3.4 ANBest-K (Pflicht zur Einholung einer vorherigen Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen von den Bauunterlagen) zu beachten.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 7.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (bei einnahmeschaffenden Vorhaben vgl. Art. 55 Abs. 8, Art. 53 Abs. 4 sowie Art. 56 Abs. 5 AGVO), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmenträger zu tragen sind.
- 7.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils gültige Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 7.3 Dabei sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:
- Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
 - Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
 - Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790),
- darüber hinaus insbesondere
- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
 - Garagen für nicht öffentliche Zwecke,
 - Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,

- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage einschließlich Unterstellmöglichkeiten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Tourismuseinrichtung,
- Zuschaueranlagen bei Bädern,
- die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

- 7.4 Ausgaben für Förderanlagen (Kostengruppe 460), nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), Gebäudeautomation (Kostengruppe 480) und Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.
- 7.5 Ausgaben für die Ausstattung (Kostengruppe 610) sind grundsätzlich förderfähig, wenn diese für die Tourismuseinrichtung notwendig sind.
- 7.6 Ausgaben für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Ausgaben für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Tourismuseinrichtung diese Ausgaben rechtfertigen.
- 7.7 Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- 7.8 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben aus Nr. 7.7 sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.
- 7.9 Ausgaben zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind förderfähig.
- 7.10 Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energiesparende Maßnahmen und Technologien können im fachtechnisch für notwendig erachteten Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 7.11 Notwendige Mehrausgaben aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gründen, denen keine erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt, können in die Förderung einbezogen werden (vgl. Nr. 8.2).
- 7.12 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Ausgaben für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.

8. Mehrfachförderung

- 8.1 Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden können.
- 8.2 Durch Trennung der jeweiligen Ausgaben ist eine eventuelle Doppelförderung mit Städtebaufördermit-

teln bzw. mit Mitteln nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigen Förderprogrammen auszuschließen.

- 8.3 Die Summe aller öffentlichen Mittel darf die Summe der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Dabei darf die unter Nr. 6.5 geregelte Eigenbeteiligung des Maßnahmen-trägers nicht unterschritten werden.

II. Verfahren

9. Antragsverfahren

- 9.1 Für die Anträge auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Die Formblätter sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.
- 9.2 Die Anträge sind bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. Bei regierungsbezirksübergreifenden Vorhaben ist der Antrag bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk die federführende kommunale Körperschaft ansässig ist.
- 9.3 Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:
- 9.3.1 Eine Begründung, in der insbesondere die strukturelle, regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Vorhabens eingehend dargestellt wird,
- 9.3.2 ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmen-trägers über die Durchführung der Maßnahme,
- 9.3.3 ggf. die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen für Baumaßnahmen,
- 9.3.4 bei Hochbauten eine Kostengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO, bei Tiefbauten eine entsprechende Kostengliederung,
- 9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK,
- 9.3.6 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgeausgaben,
- 9.3.7 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen und Ausgabenberechnungen im Rahmen der Nr. 6 VVK,
- 9.3.8 bei einnahmeschaffenden Vorhaben eine Kosten-Nutzen Analyse sowie das Ergebnis eines ggf. durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens (vgl. Nr. 5.4).
- 9.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.
- 9.5 Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt übersendet der zuständigen Regierung eine Stellungnahme, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belan-

gen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können.

- 9.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit.
- 9.7 Die Regierungen haben bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. Die Auszahlung erfolgt über die Regierungen.
- 10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.
- 10.3 Die Verwendungsnachweise werden von den Regierungen abschließend überprüft.

11. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind oder eine Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt (vgl. Nr. 5.10).

III. Hinweise und Schlussbestimmungen

12. Prüfung durch den ORH

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Maßnahmen-trägern (vgl. Nr. 4.2) zusätzlich zu prüfen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Soweit Zuschüsse gemäß Nr. 4.2 gewährt werden, ist VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionsgesetz) zu beachten.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 2. Februar 2011 (AllMBI S. 28) außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
Ministerialdirigent

7523-W

**Richtlinien zur Durchführung des
Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau
von Tiefengeothermie-Wärmenetzen
(Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 12. März 2015 Az.: 86e-8283/38/3

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen im Rahmen des Umbaus der bayerischen Energieversorgung und ergänzend zum KfW-Programm Erneuerbare Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Beschreibung der Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Bayern verfügt mit den Thermalwasservorkommen in den geologischen Schichten des Malmkarstes über gute natürliche Voraussetzungen für die hydrothermale Tiefengeothermie. Mit der Erschließung dieser Energiepotenziale können fossile Energieträger ersetzt und die bei der Verbrennung dieser Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen vermieden werden. Ziel dieses Programms ist die verstärkte Nutzung hydrothermalen Tiefengeothermie in Bayern im Wärmemarkt. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten in Bayern liegt der Schwerpunkt der Nutzung der Tiefengeothermie bei der Wärmeversorgung.

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen in Wärmenetze gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieanlagen optimale Wärmeverbrauchsichten nur begrenzt anzutreffen sind.

Um möglichst viele Abnehmer – auch im Interesse einer optimierten Lagerstättennutzung – zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, sollen mit diesem Programm finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen gegeben werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Zuwendungsfähig sind im Sinn von Art. 46 AGVO die Investitionskosten für die Errichtung oder Erwei-

terung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

1.2.2 Von der Förderung ausgenommen sind

- die Sanierung oder der Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) gefördert werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Antragsberechtigt sind

- gewerbliche Unternehmen,
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen.

1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von zuwendungsfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- der Staat sowie dessen Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

1.3.3 Unternehmen, die sich nach der Definition von Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Schwierigkeiten befinden, sind nicht zuwendungsfähig. Insbesondere wird Antragstellern keine Förderung gewährt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Antragsstelle gemäß Nr. 2.1) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags für den Wärmenetzbau. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens; ebenso nicht Erkundungsarbeiten wie Seismik oder noch laufende Tiefbohrungen.

1.4.2 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

1.4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgewichen werden.

1.4.4 Das geförderte Wärmenetz muss mindestens sieben Jahre ab Inbetriebnahme zweckentsprechend gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.5.2 betrieben werden. Im Fall einer Nichteinhaltung kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebszeit zurückgefordert werden.

- 1.4.5 Dem Förderantrag sind eine Vorhabenbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken oder die bergrechtliche Bewilligung, ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan sowie eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung auf Basis der Ergebnisse der ersten Tiefbohrung beizufügen.

Handelt es sich bei dem geförderten Unternehmen nicht um ein KMU im Sinn von Anhang I der AGVO, muss zudem ein Anreizeffekt nach den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 AGVO in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden, soweit dieser Nachweis nicht bereits gegenüber der KfW geführt wurde.

- 1.4.6 Mit Antragstellung ist eine Zusage des Antragstellers vorzulegen, bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Projekts (z. B. Pressemitteilungen, Bautafel) auf die Landesförderung hinzuweisen.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Projektförderung gewährt. Sie erfolgt durch einen

- a) Einmalzinszuschuss zur Verbilligung eines Durchleitungsdarlehens der LfA Förderbank Bayern oder
- b) Investitionszuschuss.

Die Landesförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

1.5.2 Höhe der Förderung, Kumulierbarkeit

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind im Landesprogramm nur zuwendungsfähig, wenn im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt im Wärmeabsatzbereich

- 0,5 bis 1,5 MWh bis zu 60 Euro,
- über 1,5 bis 3,0 MWh bis zu 40 Euro

je Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 500.000 Euro je Projekt.

Die Beihilfeintensität darf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Unbeschadet davon darf die für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährte Förderung, bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten nach Nr. 1.2.1, höchstens 30 % betragen. Die Landesförderung ist bis zu diesem Förderhöchstsatz mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist (Art. 8 AGVO).

2. Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Vorhabenbeginn schriftlich (mit Vordruck) im Fall eines Antrags

- auf zinsverbilligte Darlehen nach Nr. 1.5.1 Buchst. a über die Hausbank,
- auf Investitionszuschuss nach Nr. 1.5.1 Buchst. b direkt an die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München, zu richten. Eine Antragstellung per Telefax, Telex oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit einer Förderung nach

diesem Programm ist zu begründen (siehe auch Nr. 1.4.5).

2.2 Antragsprüfung

- 2.2.1 Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Sie kann weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen, wenn dies für die Beurteilung notwendig ist. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der LfA Förderbank Bayern.

- 2.2.2 Eine detaillierte Antragsprüfung kann unterbleiben, wenn für das Vorhaben eine Förderzusage aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien vorgelegt wird. Die Zu- oder Absage der KfW ist ggf. unverzüglich nachzureichen.

2.3 Bewilligung

- 2.3.1 Die LfA Förderbank Bayern trifft die Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

- 2.3.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.

- 2.3.3 Wurde das Vorhaben 24 Monate nach Bewilligung noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

2.4 Auszahlung des Darlehens und der Investitionszuschüsse, Verwendungsnachweis

- 2.4.1 Die Auszahlung des zinsverbilligten Darlehens erfolgt über die Hausbank. Investitionszuschüsse werden direkt von der LfA Förderbank Bayern ausbezahlt.

- 2.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist umgehend nach Abschluss der Investition über die Hausbank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Fall eines Investitionszuschusses ist der Nachweis direkt gegenüber der LfA Förderbank Bayern zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- Der Sachbericht muss – neben den für eine Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen – insbesondere eine Bestätigung der Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
- Der zahlenmäßige Nachweis ist durch einen Nachweis der angefallenen Ausgaben zu führen.

- 2.4.3 Die Prüfung des Verwendungsnachweises schließt weitere Prüfungen gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere Prüfungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, nicht aus.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Subventionserheblichkeit, Rückforderung

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I

S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.2 Schlussbestimmungen

Die gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach der AGVO gilt bis zum 31. Dezember 2020. Beihilferregelungen, die nach dieser Verordnung freigestellt sind – wie diese Richtlinien – bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO noch sechs Monate freigestellt.

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7902-L

Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Februar 2015 Az.: F1-7711.6-1/22

Die Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR) vom 24. August 2006 (AllMBl S. 337) des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Grundlagen
 - 1.3 Zuständigkeiten
 - 1.4 Verfahren der Ländlichen Entwicklung
2. Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis oder zur Einschränkung durch Auflagen
 - 2.1 Widerspruch zu Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG
 - 2.2 Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur
 - 2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 2.4 Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft
 - 2.5 Erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke
3. Abwägung, Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Positionen
4. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen
 - 4.1 Auflagen bei Erstaufforstungen
 - 4.2 Auflagen bei KUP
 - 4.3 Auflagenwahl

5. Erlaubnisfreie Erstaufforstungen
6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
7. Verfahrensgang
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Aufgaben der unteren Forstbehörden
 - 7.3 Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde
 - 7.4 Ortsbesichtigung
 - 7.5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
 - 7.6 Entscheidung durch die untere Forstbehörde
 - 7.7 Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens
 - 7.8 Erlaubnisfiktion
 - 7.9 Geltungsdauer der Erlaubnisse
8. Ersatzaufforstungen
9. Unerlaubte Erstaufforstungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Am 6. August 2010 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), enthält in § 10 Regelungen zur Erstaufforstung. Da diese Regelungen gemäß § 5 BWaldG Rahmenvorschriften darstellen, ist für die Erstaufforstung vorrangig Art. 16 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), anzuwenden.

Eine Erlaubnis ist gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG auch für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) erforderlich.

KUP stellen eine ressourcenschonende und extensive Form der Landnutzung mit in vielen Fällen positiven Effekten, insbesondere für die Schutzgüter Wasser und Boden, dar. Mit der Neufassung der Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR) soll die Anlage von Kurzumtriebsplantagen vereinfacht und vereinheitlicht werden, um auf diese Weise dem öffentlichen Interesse an einer verstärkten Produktion holziger Biomasse gerecht zu werden. KUP sind eine bereits etablierte und gut untersuchte Nutzungsform zur schnellen Erzeugung von Holz. Sie ermöglichen es, die Rohstoffbasis insbesondere für Energieholz zu steigern. Ein Ausbau der Anlage von KUP in Bayern wird angestrebt und ist ein Element zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Staatsregierung.

1.2 Grundlagen

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Ersatzaufforstungen (vgl. Nr. 8).

Unter Erstaufforstung ist jede flächige Saat oder Pflanzung von Waldbäumen, also die aktive Begründung von Wald auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken, zu verstehen. Auch die Erstaufforstung von kleinen Flächen bedarf der Erlaubnis,

soweit dabei Wald im Sinn des BWaldG bzw. BayWaldG entsteht.

Kein Wald im Sinn des BWaldG entsteht beispielsweise durch Bepflanzung von im bebauten Gebiet gelegenen kleineren Flächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG) oder von Bestandteilen der Straßen nach § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl I S. 903), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S. 1388), bzw. nach Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958).

Erlaubnisfrei sind

- die Saat oder Pflanzung von Einzelbäumen, wenn damit keine flächige Wirkung verbunden ist,
- die Saat oder Pflanzung von einzelnen Baumgruppen oder -reihen und Hecken auf kleineren Flächen.

Keinen Wald stellen auch Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen, Schmuckreisig sowie KUP dar. Die Begriffe „Kurzumtriebsplantagen“, „Kurzumtriebskulturen“ und „Energiewälder“ sind synonym zu betrachten. Die Anlage dieser Kulturen ist aber gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG erlaubnispflichtig.

KUP sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG definiert als Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben. Es werden schnellwachsende und stockausschlagfähige Baumarten (z. B. Weide, Pappelhybride) verwendet. Hierzu werden im Regelfall geprüfte Sorten aus vegetativer Vermehrung eingesetzt.

KUP gehören zur Nutzungsart Landwirtschaft. Eine Aufgabe der Flächenbewirtschaftung als KUP und der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf einer KUP-Fläche bedarf keiner Rodungsgenehmigung.

Keiner Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedürfen die Erstaufforstung und die Anlage von KUP bei Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne. In den Plänen muss differenziert dargestellt sein, ob die vorgesehene Nutzung Wald oder KUP oder beides umfasst. Die hierzu vorgesehene Fläche muss in diesen Plänen eindeutig konkretisiert sein. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis durchzuführen. Der Abschluss einer solchen erlaubnisfreien Erstaufforstung einschließlich der Anlage von KUP ist der unteren Forstbehörde unter Beigabe eines Lageplans anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).

In bestehenden Plänen vorgesehene Erstaufforstungen beziehen sich in der Regel auf die Anlage von Wald.

1.3 Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Erstaufforstungserlaubnis ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörde (Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG). Es entscheidet im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

1.4 Verfahren der Ländlichen Entwicklung

Verfahren der Ländlichen Entwicklung sollen standortgemäße Erstaufforstungen bzw. die Anlage von KUP unterstützen.

Durch Ausweisung von Aufforstungsgewannen in Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ist ein gezieltes und wirksames Steuern von Erstaufforstungen möglich.

Aufgrund ihrer positiven Effekte hinsichtlich des Ressourcenschutzes können KUP mittels Bodenordnungsverfahren an geeigneten Standorten in der Landschaft realisiert und somit ein Beitrag zu einer multifunktionalen Landnutzung geleistet werden.

Infrage kommen, abgestimmt auf den Verfahrenszweck, Regelverfahren (§§ 1, 37 FlurbG), vereinfachte Verfahren (§ 86 FlurbG), Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) oder freiwillige Landtauschverfahren (§§ 103a ff. FlurbG). Die Einleitung eigener Verfahren aus Gründen der Erstaufforstung ist möglich.

Die Erstaufforstung bzw. die Anlage von KUP auf Grundstücken, die in ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung einbezogen sind, bedarf im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Im Flurbereinigungsplan können – soweit berechtigte Interessen anderer Teilnehmer und öffentliche Belange im Sinn des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG nicht entgegenstehen – Aufforstungsgewanne ausgewiesen und aufforstungswilligen Grundeigentümern zugeteilt werden. Durch einvernehmliche Nutzungsvereinbarungen sind Aufforstungsvorhaben auch im Vorgriff auf die Neuordnung der Grundstücke verwirklichtbar. Gleiches gilt für die Realisierung von KUP an dafür geeigneten Standorten.

2. Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis oder zur Einschränkung durch Auflagen

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis bzw. auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung bzw. die Anlage von KUP darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn mindestens eine der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

- die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U)¹⁾, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zu-

1) Hinweis: Art. 4 BayNatSchG entspricht Art. 3 BayNatSchG in der vom 1. März 2011 gültigen Fassung des BayNatSchG.

- letzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), widerspricht,
- wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
 - der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
 - erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

2.1 Widerspruch zu Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG

Von Bedeutung ist hier im Wesentlichen der Landschaftsplan der Gemeinde als Bestandteil des Flächennutzungsplans (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) oder als selbstständiger Plan (Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG).

Der Landschaftsplan dient als gemeindliches Planungsinstrument auch der Steuerung von Erstaufforstungen bzw. der Anlage von KUP. Der Landschaftsplan kann Erstaufforstungsgewanne darstellen, in denen keine gesonderte Erlaubnis für Erstaufforstungen oder KUP erforderlich ist, oder Flächen ausweisen, die nicht aufgeforstet oder auf denen keine KUP angelegt werden dürfen. Alle Flächen sind entsprechend dem Maßstab der Landschaftsplanung möglichst parzellenscharf darzustellen.

2.2 Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur

Die „Landeskultur“ umfasst alle aktiven Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung in einem Landschaftsraum. Die Steuerung der Wald-Feld-Verteilung ist sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten eine wichtige landeskulturelle Maßnahme. Besonders in waldärmeren Bereichen sind Erstaufforstungen mit standortgemäßen Baumarten auch aus landeskulturellen Gründen erwünscht. Wesentliche Belange der Landeskultur können durch Erstaufforstungen bzw. Anlage von KUP allerdings gefährdet sein, wenn z. B.

- in ohnehin waldreichen Mittelgebirgen verbliebene landschaftsprägende Freiflächen aufgeforstet werden sollen,
- umliegende Nutzungsformen an der herkömmlichen Art der Bewirtschaftung gehindert würden oder
- der Aufforstung wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, insbesondere das grundsätzliche Aufforstungsverbot in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten, soweit die Aufforstung den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegensteht (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl I S. 1724). Soweit die Neuschaffung standortgerechter Wälder bzw. die Anlage von standortgerechten KUP im Auenbereich den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, sollen, wo immer möglich, Ausnahmen zugelassen werden.

2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Regelfall stellen standortgemäße Erstaufforstungen bzw. die Anlage von standortgemäßen KUP keine Gefährdung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sondern entfalten vielmehr

günstige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Neu entstehende Wälder vermindern Schadstoffeinträge in Böden, Grund- und Oberflächenwasser, binden klimaschädliches Kohlendioxid, produzieren den nachwachsenden Rohstoff bzw. Energieträger Holz und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum.

Auch KUP können als extensive Form der Landnutzung positive Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben. Regelmäßig positive Auswirkungen haben KUP auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Die positiven Wirkungen von KUP auf den Naturhaushalt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in den Stellungnahmen der Fachverwaltungen zu nennen.

In Ausnahmefällen können Erstaufforstungen oder die Anlage von KUP allerdings den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies kann im Hinblick auf den Naturhaushalt z. B. der Fall sein, wenn von einer Aufforstung ökologisch wertvolle Flächen wie z. B.

- hochwertige Waldrandbereiche oder Streuobstbestände,
- bedeutende Wiesenbrüterflächen oder
- für den Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Lebensräume

erheblich betroffen sind. Dies ist zu begründen.

Erstaufforstungen und die Anlage von KUP können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch dann gefährden, wenn sie den schützenswerten Charakter einer Landschaft erheblich verändern. Das gilt insbesondere dann, wenn bisher offene Flächen, die das Landschaftsbild maßgeblich bestimmen (z. B. das Landschaftsbild prägende Wiesentäler und Talabschlüsse, Bergkuppen, Umgriffe von Felspartien, waldfreie Flächen in sonst dicht bewaldeten Gebieten), aufgeforstet werden. Dies kann schon bei der Erstaufforstung relativ kleiner Flächen der Fall sein.

Wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch eine Erstaufforstung oder die Anlage von KUP auch gefährdet, wenn die Erstaufforstung oder die Anlage von KUP im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen und die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesen Vorschriften nicht bestehen, z. B. auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG oder eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 und 4 BayNatSchG, § 30 Abs. 4 BNatSchG nicht infrage kommt. In Betracht für eine Gefährdung kommen insbesondere:

- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope),
- §§ 31 ff. BNatSchG (Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete),
- Unterschutzstellungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG in Verbindung mit Teil 3 BayNatSchG (Naturschutzgebiete – § 23 BNatSchG, Nationalparke – § 24 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 BayNatSchG, Nationale Naturmonumente – § 24 BNatSchG, Kernzonen von Biosphärenreservaten – Art. 14 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete – § 26 BNatSchG, Schutzgebiete von Naturparks – Art. 15 BayNatSchG, Naturdenkmäler – § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile –

§ 29 BNatSchG, Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile – Art. 16 BayNatSchG).

2.4 Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Der Erholungswert einer Landschaft kann durch Erstaufforstungen bzw. durch die Anlage von KUP beeinträchtigt werden, wenn der Genuss von Natur und Landschaft oder der Zugang zur freien Natur ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn von der Erstaufforstung z. B. Aussichtspunkte, die unmittelbare Umgebung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Ruinen, Denkmäler, Kirchen, charakteristische Felsen) und Abschnitte von Wanderwegen betroffen sind.

Der Erholungswert der Landschaft ist durch eine Erstaufforstung auch beeinträchtigt, wenn sie im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften steht, die der Wahrung dieses Belanges dienen. In Betracht kommen hier insbesondere Verordnungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete – § 26 BNatSchG, Naturparke – Art. 15 BayNatSchG).

2.5 Erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke

Gemäß Art. 47 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume oder Sträucher, die über 2 m hoch sind, innerhalb eines Grenzabstands von 2 m gehalten werden. Gegenüber einem Waldgrundstück kann nur die Einhaltung eines Abstands von 0,5 m verlangt werden. Würde die wirtschaftliche Bestimmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe gemäß Art. 48 Abs. 1 AGBGB ein Abstand von 4 m einzuhalten. Etwas anderes gilt dann, wenn die Aufforstung nach Lage des Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 AGBGB).

Sind durch eine Erstaufforstung oder eine KUP erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten, kann der einzuhaltende Grenzabstand gemäß Art. 16 Abs. 3 BayWaldG im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des AGBGB festgelegt werden.

Aufgrund der kürzeren Umtriebszeiten und der geringeren Höhen ist bei KUP in den meisten Fällen ein geringerer Grenzabstand als bei Erstaufforstungen möglich.

Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu vermeiden, kann jeweils nur anhand des Einzelfalls beurteilt und festgelegt werden. Maßgebend sind hierbei vor allem die Exposition, die Hangneigung, die verwendeten Baumarten, die Lage der Grundstücke zueinander, der Standort und die Nutzung der angrenzenden Flächen. Nachteile für umliegende Grundstücke, die nicht erheblich sind, müssen in Kauf genommen werden. Eine

Ertragsminderung bis zu 20 v. H., bezogen auf das Buchgrundstück, ist nicht als erheblicher Nachteil anzusehen (vgl. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – BayVGH – vom 1. Februar 2011 Az.: 19 ZB 10.1938 sowie die Urteile des BayVGH vom 29. November 2000 Az.: 19 B 97.690, vom 12. Februar 1998 Az.: 19 B 96.1858 und vom 16. Oktober 1996 Az.: 19 B 94.814).

Ist mit solchen erheblichen Nachteilen zu rechnen, können als Orientierungshilfe folgende Grenzabstände zu Acker- und Grünland empfohlen werden:

- Aufforstung im Süden eines Grundstücks bis zu 10 m,
- Aufforstung im Westen und Osten eines Grundstücks ca. 5 m bis 7 m,
- Aufforstung im Norden eines Grundstücks bis zu 4 m.

Ein etwaiger Strauchmantel wird bei Erstaufforstungen in die Abstandsfläche eingerechnet. Sofern im Rahmen der Erstaufforstung ein mehrstufiger Waldrand angelegt wird, ist über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus ein erweiterter Grenzabstand nicht angezeigt.

Ein erweiterter Grenzabstand in oben genannter Form kann auch dann festgelegt werden, wenn die Erstaufforstung erhebliche Nachteile für angrenzende, nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen hat. Zu Feuchtfleichen wird in der Regel ein geringerer Abstand erforderlich sein als zu Trocken- und Magerflächen.

Zu bebauten Nachbargrundstücken kann ebenfalls ein erweiterter Grenzabstand als Auflage festgesetzt werden, wenn durch Erstaufforstungen oder KUP erhebliche Nachteile für die bebauten Grundstücke zu erwarten sind. Bei der Festsetzung von erweiterten Grenzabständen zu bebauten Nachbargrundstücken können vorgenannte empfohlene Grenzabstände zur Orientierung herangezogen werden. Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, um erhebliche Nachteile für die bebauten Nachbargrundstücke zu vermeiden, muss aber anhand des Einzelfalls beurteilt, begründet und festgelegt werden.

3. Abwägung, Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Positionen

Die Versagungsgründe sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis sowohl mit den positiven Wirkungen der Erstaufforstung und der Anlage von KUP insbesondere für den Naturhaushalt (Boden- und Wasserschutz, CO₂-Bindung, Lebensraumfunktion etc.) und die Landeskultur (Landschaftsbild, Hochwasserschutz etc.) als auch mit den Belangen des Eigentümers des aufzuforstenden Grundstücks abzuwägen. Dabei ist im Hinblick auf den Naturhaushalt die gesamte Entwicklung der Fläche in Abhängigkeit von ihrem Bestimmungszweck einzubeziehen und ggf. auch das Gebot der Waldflächenmehrung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Erstaufforstung und zur Anlage von KUP nach Art. 16 BayWaldG. Vor einer Versagung der Erstaufforstungserlaubnis ist immer zu prüfen, ob die von einer Erstaufforstung oder KUP

ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen nicht durch entsprechende Auflagen vermieden oder so verringert werden können, dass die Erlaubnis erteilt werden kann.

Eine Ablehnung einer Erstaufforstung oder der Erlaubnis zur Anlage einer KUP ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall die in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Versagungsgründe auch durch Auflagen nicht ausgeräumt werden können und die Versagungsgründe gegenüber allen anderen zu berücksichtigenden Belangen sowie den positiven Wirkungen der Erstaufforstung oder der Anlage einer KUP überwiegen.

Die Ablehnung der Erlaubnis kann den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unter Umständen in seiner eigentumsrechtlich geschützten Position (Art. 14 GG) berühren und eine unzumutbare Belastung bedeuten, wenn sich die Aufforstung situationsbedingt als einzig sinnvolle Nutzung darstellt; stehen Förderprogramme für die Weiterführung der bisherigen Nutzung zur Verfügung, kann damit eine sinnvolle anderweitige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein. Vor einer Ablehnung sind stets auch die Möglichkeiten von Ausnahmen (soweit normativ geregelt) oder Befreiungen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so gelten für Voraussetzung und Verfahren einer Entschädigung die allgemeinen Grundsätze, soweit das BayWaldG nicht künftig hierfür spezielle Regelungen bereitstellt. Beruht die Versagung auf einer Rechtsvorschrift außerhalb des BayWaldG, sind die dortigen Entschädigungsregelungen maßgeblich (z. B. Art. 36 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 41 BayNatSchG, § 68 BNatSchG).

Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften siehe Nr. 7.5.

4. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

4.1 Auflagen bei Erstaufforstungen

Durch folgende Auflagen kann ggf. auftretenden nachteiligen Wirkungen einer Erstaufforstung, die begründet werden müssen, im Regelfall in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen,
- Ausschluss nicht heimischer Baumarten,
- angepasste Waldrandgestaltung,
- angepasste Grenzabstände.

4.2 Auflagen bei KUP

Bei KUP kann im Regelfall durch folgende Auflagen ggf. auftretenden nachteiligen Wirkungen in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen,
- Festlegung von maximalen Höhen bzw. Umtriebszeiten,
- in begründeten Einzelfällen auch ein Ausschluss oder eine Beschränkung bestimmter nicht heimischer Arten,
- angepasste Grenzabstände im Sinn von Art. 16 Abs. 3 BayWaldG, insbesondere um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke einschließlich Bebauung zu vermeiden.

4.3 Auflagenwahl

Entscheidungsgrundlage für Auflagen über die Baumartenwahl ist regelmäßig die fachliche Beurteilung durch die untere Forstbehörde.

Nur in den Ausnahmefällen, in welchen durch eine Erstaufforstung oder eine KUP die Natur und Landschaft im Sinn der §§ 13 ff. BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Nr. 2.3), können – um eine Versagung abzuwenden – auch weitergehende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auferlegt werden. In Betracht kommen hierbei insbesondere:

- Anlage von Feuchtflächen (z. B. Tümpel, Hochstaudenfluren, der Sukzession zu überlassende Vernässungsflächen),
- Anlage von Trocken- und Magerstandorten (z. B. Steinblockflächen, Steinriegel, Kies-/Sandwälle, Wurzelstock-/Totholzwälle),
- Ersatzpflanzung von z. B. Streuobstbeständen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl S. 517, BayRS 791-1-4-U) verwiesen. Insbesondere ist bei der Festsetzung des Kompensationsbedarfs zu beachten, dass positive Effekte der KUP auf Natur und Landschaft die negativen Effekte entsprechend vermindern (§ 7 Abs. 5 BayKompV).

Entscheidungsgrundlage für derartige Auflagen ist regelmäßig die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Die Stellungnahme enthält die rechtlichen Grundlagen und sonstige für die Auflagenbegründung maßgeblichen naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründe.

Mit Blick auf den gesetzlichen Heckenschutz nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist von der Forderung einer Umstellung mit Hecken möglichst abzusehen. Ein Heckenschutz ist bei KUP nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (FGIG) vom 10. Juli 1995 (BGBl I S. 910), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), erfüllt sind.

Andere Nebenbestimmungen als Auflagen (z. B. Bedingung, Befristung) können nur nach Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628), angefügt werden. Dies setzt voraus, dass die Erlaubnis ohne die jeweilige Nebenbestimmung nach Auffassung der Forstbehörde und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu versagen wäre.

5. Erlaubnisfreie Erstaufforstungen

Keiner Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die Erstaufforstung und die Anlage von KUP auf Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche muss in diesen Plänen eindeutig konkretisiert sein. Flächen, die ausschließlich für die Anlage von KUP vorgesehen werden, müssen

als solche benannt werden. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis durchzuführen.

Der Abschluss einer solchen erlaubnisfreien Erstaufforstung bzw. der Anlage von KUP ist der unteren Forstbehörde unter Beigabe eines Lageplans anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten mit Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1) bei bestimmten Vorhaben, etwa bei Erstaufforstungen, zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben, bewerten und bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Bei jeder Erstaufforstung von Wald muss geprüft werden, ob eine UVP erforderlich ist und, falls ja, eine UVP durchgeführt werden. Maßgeblich ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), insbesondere §§ 3a ff. UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 zum UVPG²⁾. Die Anlage einer KUP bedarf keiner UVP, da diese keine Erstaufforstung im Sinn des BWaldG ist und nicht in der Anlage 1 zum UVPG genannt wird.

Bei Erstaufforstungen von Wald ist

- ab 50 ha stets eine UVP,
- ab 20 ha bis weniger als 50 ha eine allgemeine Vorprüfung und
- ab 2 ha bis weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung

erforderlich (Nr. 17.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Für die Ermittlung der Vorhabensgröße im Sinn des UVPG sind in bestimmten Fällen bestehende oder geplante eigene oder benachbarte Erstaufforstungen hinzuzurechnen. Damit soll einer Umgehung der Prüfschwellen durch schrittweise Aufforstung vorgebeugt werden (§ 3b Abs. 2 und 3 UVPG).

Soll nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls keine UVP erfolgen, ist dies der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 3a Satz 2 UVPG).

7. Verfahrensgang

7.1 Antragstellung

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG sind bei der unteren Forstbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Das Antragsformular veröffentlicht das Staatsministerium mit gesondertem Schreiben.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer der aufzuforstenden Grundstücke (Art. 42 Abs. 3 BayWaldG). Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Eigentümer, ggf. Betriebsnummer,
- Bezeichnung und Größe des aufzuforstenden Grundstücks, bei Aufforstung von Teilflächen die Größe der Aufforstungsfläche,
- die bisherige Nutzungsart,
- Angaben über die beabsichtigte Art und Weise der Aufforstung,
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Gebiet liegen, für das ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist oder ob sie an ein solches angrenzen,
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegen oder an ein Gewässer angrenzen.

Den Anträgen sind Lagepläne möglichst im Maßstab 1 : 5.000 beizugeben, aus denen die Lage der aufzuforstenden Flächen und die Lage und Nutzungsart der benachbarten Grundstücke ersichtlich sind.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird den Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, jedem Antrag eine Einverständniserklärung der Verfahrensbeteiligten nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke) beizugeben, zumindest aber deren Anschriften im Antrag anzugeben.

Neben dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG ist bei der Betroffenheit von Dauergrünland ggf. zusätzlich eine Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland gemäß § 10 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 387 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

7.2 Aufgaben der unteren Forstbehörden

Die untere Forstbehörde benachrichtigt unmittelbar nach Erhalt des Antrags die Verfahrensbeteiligten (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG), sofern sie nicht bereits bei der Antragstellung (vgl. Nr. 7.1) ihr Einverständnis zur Aufforstung erklärt haben. Dabei sollen die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen werden, dass sie auf Antrag als Beteiligte zu den Verfahren hinzugezogen werden können. Unabhängig von der formellen Beteiligung sind Einwände von Nachbarinnen und Nachbarn bei der Entscheidung zur Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG mit den Belangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzuwägen, wenn erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Die untere Forstbehörde prüft insbesondere die Angaben zur bisherigen Nutzung der Aufforstungsfläche. Sodann leitet die untere Forstbehörde eine Antragsfertigung mit Lageplan der Kreisverwaltungsbehörde

²⁾ Hinweis: Die Regelungen des UVPG gelten nunmehr anstelle des Art. 39a BayWaldG bis auf Weiteres für Vorhaben von Rodungen und Erstaufforstungen.

zur fachlichen Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG zu.

Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten schätzt die untere Forstbehörde im Hinblick auf Nr. 9.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (GemBek Natura 2000) vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544) zur „Verträglichkeitsabschätzung“ zunächst in eigener Verantwortlichkeit ab, ob ein Vorhaben im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot relevant bzw. eine Verträglichkeitsprüfung geboten scheint.

Kann die untere Forstbehörde auf Grundlage der Unterlagen nicht eindeutig ausschließen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht kommt, hat sie unter Beteiligung der Kreisverwaltungsbehörde (vgl. Nr. 7.3) eine Verträglichkeitsprüfung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Art. 22 Abs. 4 BayNatSchG durchzuführen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass Natura 2000-Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare Alternative besteht (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und Ausnahmegründe gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Daneben kann ein Vorhaben auch zugelassen werden, wenn Befreiungsgründe nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Für Ausnahmen und Befreiungen ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (Art. 22 Abs. 1 Satz 3, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).

Die unteren Forstbehörden beraten die Antragstellerinnen und Antragsteller über die geltenden Vorschriften, die forstfachlichen Belange der Erstaufforstung bzw. der Anlage der KUP und die Möglichkeit der Förderung. Sind erkennbar sonstige öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) betroffen, stimmt sich die untere Forstbehörde vor der Beratung mit der jeweiligen Fachbehörde (z. B. untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt) ab. Die untere Forstbehörde gibt regelmäßig auch dem Bereich Landwirtschaft am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Erstaufforstung. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sollen ggf. die Möglichkeiten der Bodenreueordnung in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erläutert werden (vgl. Nr. 1.4).

Die untere Forstbehörde beteiligt – wegen deren Planungshoheit – die Gemeinde, in deren Gebiet die aufzuforstende Fläche liegt, und leitet ihr die Erstaufforstungsanträge zu. Die Gemeinde äußert sich, ob die beantragte Erstaufforstung mit der bestehenden gemeindlichen Bauleitplanung vereinbar ist.

Soweit wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind, hört die untere Forstbehörde das Wasserwirtschaftsamt an. Dies ist insbesondere in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten sowie an

Gewässern und bei umfangreichen Erstaufforstungen in Wildbacheinzugsgebieten der Fall.

Soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, holt die untere Forstbehörde die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung ein. Sind allgemeine Fragen der Grundstücksstruktur berührt, zieht die untere Forstbehörde das Amt für Ländliche Entwicklung hinzu.

7.3 Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft das Aufforstungsvorhaben, insbesondere in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde, entsprechend der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Belange und erstellt eine rechtliche und fachliche Stellungnahme zur Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde. Da eine Verweigerung des Einvernehmens seitens der Kreisverwaltungsbehörde auch die untere Forstbehörde bindet und sich die untere Forstbehörde nicht über das verweigerte Einvernehmen hinwegsetzen darf, muss die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde hinreichend begründet sein und eine Abwägung nach Nr. 3 bereits erkennbar erfolgt sein. Dies gilt auch für festzusetzende Auflagen und Nebenbestimmungen.

Mit Blick auf das erforderliche Einvernehmen im Hinblick auf die Belange des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG prüft die Kreisverwaltungsbehörde die im Zusammenhang mit der Erstaufforstung stehenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange (vgl. Nr. 7.3). Sie prüft dabei auch, ob die Erstaufforstung eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erfordert (z. B. Befreiung nach § 67 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG oder Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3, Abs. 4 BayNatSchG). Ist ein solches Erfordernis gegeben, teilt die Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der fachlichen Stellungnahme mit, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Die Stellungnahme muss eine fachliche und rechtliche Begründung unter Benennung der Rechtsgrundlage enthalten. Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt erforderlichenfalls den Naturschutzbeirat und führt ggf. gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 45 BayNatSchG die Verbandsbeteiligung durch. Für den Fall, dass für die Erteilung einer Befreiung die höhere Naturschutzbehörde zuständig wäre, holt sie auch das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde ein und macht sie zum Gegenstand ihrer Stellungnahme. Im Bescheid der unteren Forstbehörde soll auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).

Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten, bei der eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, äußert sich die Kreisverwaltungsbehörde in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde gegenüber der verfahrensführenden unteren Forstbehörde in einem Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben. Die untere Naturschutzbehörde macht gemäß Nr. 9.7.2 GemBek Natura 2000 einen Vorschlag für das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung. Auf der Grundlage des Fachbeitrags der Naturschutzbehörde und gegebenenfalls weiterer fachlicher Äußerungen Dritter stellt die verfahrensführende Behörde die Verträglichkeit fest oder verneint sie.

7.4 Ortsbesichtigung

Ist zur Entscheidungsfindung eine Ortsbesichtigung erforderlich, wird diese zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von den beteiligten Behörden – möglichst unter Einbeziehung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers – gemeinsam vorgenommen. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, weitere Verfahrensbeteiligte hinzuzuziehen, soweit sie Einwendungen vorgebracht haben. Nach Möglichkeit ist dabei bereits ein Verfahrensergebnis herbeizuführen.

7.5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Erforderliche naturschutzrechtliche Gestattungen, insbesondere in Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, sowie Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten bei der Erstaufforstung von Wald oder der Anlage von KUP richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts (z. B. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG oder Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

Die Entscheidung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ersetzt dabei gemäß Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Satz 3 BayNatSchG die jeweilige naturschutzrechtliche Entscheidung; die zuständige Naturschutzbehörde muss dabei ihr Einvernehmen (Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 3, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG) oder Benehmen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG) erteilen. In der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 BayWaldG soll auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedürfen Anpflanzungen zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 WHG, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Entscheidungen nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG und nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 WHG erfolgen durch die jeweils zuständige Behörde in getrennten Bescheiden. Die Behörden informieren sich gegenseitig über die getroffenen Entscheidungen.

7.6 Entscheidung durch die untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde entscheidet aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Äußerungen der Gemeinde und ggf. weiterer Verfahrensbeteiligter.

Wenn das erforderliche Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde nicht hergestellt werden kann, wird der Antrag von der unteren Forstbehörde abgelehnt. Die Entscheidung ist unter Darlegung der maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erwägungen hinreichend zu begründen. Sie muss die erforderlichen Ermessenserwägungen unter Darlegung der maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erwägungen enthalten, auch wenn das Einvernehmen durch die Kreisverwaltungsbehörde versagt wurde. Der Bescheid muss insbesondere auch erkennen lassen, dass Ermessen ausgeübt wurde; insbesondere muss er eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen beinhalten (vgl. Nr. 3). Die beteiligten Behörden sind

mit Blick auf die Kongruenz der öffentlichen Verwaltung allerdings gehalten, sich möglichst zu einigen.

7.7 Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens

Die untere Forstbehörde unterrichtet die Gemeinde und die beteiligten Behörden über den Ausgang des Verfahrens.

7.8 Erlaubnisfiktion

Nach Art. 39 Abs. 3 BayWaldG ist über die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG Beteiligten enthält. Kann ausnahmsweise aufgrund besonderer Einzelfallumstände über den Antrag in dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.

7.9 Geltungsdauer der Erlaubnisse

Die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung der Erstaufforstung bzw. der Anlage der KUP nicht begonnen wurde oder die Ausführung fünf Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde zugegangen ist (Art. 16a BayWaldG).

8. Ersatzaufforstungen

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

9. Unerlaubte Erstaufforstungen

Ist eine Erstaufforstung ohne Erlaubnis durchgeführt worden, prüft die untere Forstbehörde, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Kann sie nachträglich unter Auflagen erteilt werden, sind diese festzusetzen. Wenn und soweit die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG hätte versagt werden müssen, kann die untere Forstbehörde die Beseitigung gemäß Art. 16 Abs. 7 BayWaldG anordnen. Unabhängig von einer Beseitigungsanordnung und unabhängig davon, ob eine nachträgliche Erteilung der Erlaubnis möglich ist, prüft die untere Forstbehörde, ob ein Bußgeld nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG zu verhängen ist. Verfolgung und Ahndung von Forstordnungswidrigkeiten obliegen grundsätzlich der Kreisverwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Zuständigkei-

ten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2015 (GVBl S. 6).

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft. Die Erstaufforstungsrichtlinien vom 24. August 2006 (AllMBl S. 337) treten mit Ablauf des 31. Januar 2015 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. März 2015 Az.: II4/6511-1/34

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl S. 463), gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,737

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 und

0,681

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Monyemangene

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. Februar 2015 Az.: Prot 1240-2901-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Herrn George Monyemangene am 11. Februar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Thulisile Princess Joy Nkosi, am 3. Januar 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gábor Tordai-Lejkó

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Februar 2015 Az.: Prot 1240-2903-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Ungarn in München ernannten Herrn Gábor Tordai-Lejkó am 16. Februar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Februar 2015 Az.: Prot 1353-1395-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München ernannten Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben am 16. Februar 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Effnerstraße 46, 81925 München
Telefon: 089 997392-27, Telefax: 08158 258519
E-Mail: richard@vonrheinbaben.com
Sprechzeiten: montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Februar 2015 Az.: Prot 1353-2286-15

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11153, ausgestellt für Frau Barbara Riepl, Honorargeneralkonsulin des Königreichs Thailand in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Frau Rebecca Liebel

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. März 2015 Az.: Prot 1353-965-1

Das Frau Rebecca Liebel am 18. September 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin von Australien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern wird mit Ablauf des 27. März 2015 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Australien in München wird mit gleichem Datum geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Jörg E. Ulte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. März 2015 Az.: Prot 1353-1376-47

Herr Jörg E. Ulte, Honorarkonsul der Republik Gambia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg, ist am 19. Oktober 2014 verstorben.

Das Herrn Ulte am 3. März 1999 erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 19. Oktober 2014 erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Brahim Djeflal**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 5. März 2015 Az.: Prot 1353-1396-9**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Brahim Djeflal am 3. März 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seddik Saoudi, am 15. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Änderung der Erreichbarkeit
der honorarkonsularischen Vertretung
des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 17. März 2015 Az.: Prot/Dr 1353-1269-45**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt hat sich wie folgt geändert:

Burggraben 6, 65929 Frankfurt

Telefon: 069 420890-20, Telefax: 069 420890-27

E-Mail: bahamashc@herzog-hc.de

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Vernichtung der Wahlunterlagen
der Bundestagswahl vom 22. September 2013**

**Bekanntmachung der Landeswahlleiterin
des Freistaates Bayern
vom 19. Februar 2015 Az.: 14-1362.13**

An die Kreiswahlleiter
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften

Die Vernichtung der Wahlunterlagen der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 wird gemäß § 90 Abs. 3 BWO zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sein können, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO wird vom Bundeswahlleiter gestattet, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Für die in § 90 Abs. 1 und 2 BWO nicht genannten, in archivischer Hinsicht evtl. bedeutsamen Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbietepflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 der Aussonderungs-bekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind diese Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sind ggf. datenschutz- und nach Möglichkeit umweltgerecht zu entsorgen (ggf. Wiederverwertung). Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind, können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke oder künftige Wahlen (z. B. unbenutzte Stimmzettelumschläge oder Wahlbriefumschläge) verwendet werden.

Marion Frisch
Landeswahlleiterin

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Giesecking Verlag, Bielefeld

Frohn, **Nachlasswesen**, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, IX, 207 Seiten, broschiert, Preis 34 €, ISBN 978-3-7694-1107-2.

Die Neuauflage führt in das FamFG-Verfahren ein. Ebenfalls inbegriffen ist die aktuelle Problematik des Zugriffs der Sozialhilfeträger auf Nachlässe. Ferner wird auf die Auslegung von Testamenten und die Feststellung der Testierfähigkeit ausführlich eingegangen.

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung**, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Band 15, 2014, IX, 182 Seiten, broschiert, Preis 58 €, ISBN 978-3-7694-1138-6.

Die ab August 2015 anwendbare neue Europäische Erbrechtsverordnung war Gegenstand des ersten Regensburger Symposiums für Europäisches Erbrecht mit dem Thema „Erbfälle mit Auslandsberührung unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung“. Nach der Einführung in die Grundfragen der EuErbVO folgt ein Beitrag über das neu geschaffene Europäische Nachlasszeugnis. Es schließen sich Länderberichte zu den aus deutscher Perspektive wichtigen Rechtsordnungen von Skandinavien, Spanien, Österreich, Italien und Frankreich an. Eine rechtsvergleichende Zusammenfassung schließt den Tagungsband ab.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Marx (Hrsg.), **AsylVfG – Kommentar zum Asylverfahrensgesetz**, 8. Auflage 2014, 1.780 Seiten, Preis 179 €, ISBN 978-3-472-08623-9.

Die achte Auflage des Kommentars zum Asylverfahrensgesetz wurde komplett überarbeitet. Ausgehend von den Bedürfnissen der Praxis bietet der Kommentar pragmatische Lösungen, die aus einer übergreifenden theoretischen Gesamtkonzeption entwickelt werden. Die hierfür maßgebliche verfahrensorientierte Grundrechtsinterpretation bestimmt nicht erst die Gestaltung des Rechtsschutzes, sondern dient insbesondere dazu, dem Schutzanspruch der Verfolgten bereits im Verwaltungsverfahren zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Diesem Zweck dient insbesondere auch die Berücksichtigung des asylrechtlichen Gemeinschaftsrechts sowie des Völkerrechts.

Sämtliche relevanten Richtlinien und Verordnungen der Union (Verfahrens-, Aufnahme richtlinie und Dublin-III-Verordnung einschließlich neuer Durchführungsverordnung, Eurodac-Verordnung) ebenso die Änderungsrichtlinie sowie die Qualifikationsrichtlinie wurden berücksichtigt und bei den relevanten Stellen im Gesetz behandelt. Auch die Änderungsrichtlinien (Verfahrens- und Aufnahme richtlinie), die erst 2015 umgesetzt werden müssen, wurden behandelt und der Änderungsbedarf im Gesetz aufgezeigt, sowie hilfsweise Kriterien für die richtlinienkonforme Anwendung vorgegeben. Der Kommentar berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung von EuGH und EGMR und natürlich des BVerwG, aber auch die Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten und insgesamt die angelsächsische Rechtsprechung zum materiellen Flüchtlingsrecht.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 108. bis 110. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 171,12 €, 234,36 € bzw. 215,76 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 68. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 138,24 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 30. und 31. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 174,50 € bzw. 103,68 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 262. bis 264. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 218,88 €, 209,76 € bzw. 205,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerbeberechtigter Teil**, 280. und 281. Lieferung, Stand November 2014, Preis 117,12 € bzw. 113,28 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 57. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 87,72 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 79. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2014, Preis 110 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 159. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2014, Preis 127 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 342. bis 344. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 187 €, 194 € bzw. 233 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, Loseblattwerk mit 6 Ordnern, ca. 11.500 Seiten, Stand Juni 2014, Preis 195 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Die extrem weit gefächerte Produktionspalette der chemischen Industrie reicht von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriebereichen bis hin zu Endprodukten in Umwelt, Gesundheit und Ernährung. Die Melde-, Prüf- und Kennzeichnungspflicht, die das Chemikaliengesetz verlangt ist sehr vielschichtig. Neben diesen Vorschriften ist das Chemikalienrecht durch vielfältige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln geprägt. Der praxisbezogene und verständliche Kommentar enthält alle relevanten Gesetze und Vorschriften in einer Sammlung. Er bietet einen kompletten Überblick für eine effektive Rechtsanwendung der komplexen Materie.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 118. und 119. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 70,99 € bzw. 33,99 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 115. und 116. Lieferung, Stand November 2014, Preis 79,99 € bzw. 74,99 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 37. inkl. Leer-Ordner bis 39. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 88,99 €, 79,99 € und 98,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 71. bis 74. inkl. Leer-Ordner, Stand Dezember 2014, Preis 93,99 €, 70,99 €, 97,99 € und 100,99 €, Loseblattwerk in 12 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 112. und 113. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 92,99 € bzw. 97,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 106. Lieferung, Stand September 2014, Preis 68,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 40. Lieferung, Stand November 2014, Preis 69,99 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 86. und 87. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 34,99 € und 48,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmatz/Nöthlich, **Produktsicherheit**, Kommentar und Textsammlung, ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Lieferung 1/14, Stand Juli 2014.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/14, Stand Juni 2014.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/14, Stand Juli 2014.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 27. Lieferung, Stand November 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 3/14, Stand Oktober 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferungen 4/14 und 5/14, Stand Dezember 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 3/14, Stand Oktober 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferungen 2/14 und 3/14, Stand Dezember 2014.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferungen 1/14 bis 3/14, Stand November 2014.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 47. Lieferung, Stand Dezember 2014.

WEKA Fachverlag, Kissing

Vogler, **EU-Recht zur Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, 136. bis 138. Lieferung, Stand Februar 2015, 93 €, 93 € und 97 € jeweils zzgl. MwSt., inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8111-8383-4.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 186. und 187. Lieferung, Stand September 2014, Preis 110,99 € und 107,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 30. Lieferung, Oktober 2014, Preis 81,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern**, 36. und 37. Lieferung, Stand November 2014, Preis 77,99 € und 96,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 125. und 126. Lieferung, Stand November 2014, Preis 102,99 € und 98,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 2. Update, Preis 98,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 182. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 82,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth, **Verwaltungsgerichtsordnung**, 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XXIV, 1.333 Seiten, Preis 89,99 €; Heidelberger Kommentar, ISBN 978-3-8114-6042-3.

Der praxisorientierte Kommentar ermöglicht eine schnelle Vorbereitung und Abwicklung des Verwaltungsprozesses. Er erläutert in knapper und übersichtlicher Form die Vorschriften der VwGO. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die neuen §§ 55c und 55d VwGO, das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik (Neufassung des § 102a VwGO, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und das Mediationsgesetz.

Wieser, **Verfolgung von Lebensmittelverstößen**, Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 4., aktualisierte und vertiefte Auflage 2014, XV, 306 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8073-2423-4.

Das Praxishandbuch stellt die gerichtssichere Ermittlung lebensmittelrechtlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten komplett dar. Die erste Problemstellung ergibt sich

durch die nahezu endlose Zahl von Straf- und Bußgeldvorschriften. Sie werden systematisch unter besonderer Berücksichtigung der unbestimmten Rechtsbegriffe in EU-Verordnungen erläutert und durch Grafiken verdeutlicht. Das Werk enthält zahlreiche Musterdokumente für die Vollzugspraxis und viele praktische Hinweise und Musterschreiben für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Verwaltung und Staatsanwaltschaft.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 53. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 103. inkl. CD-ROM und 104. Lieferung, Stand Dezember 2014, 127,99 € und 94,99 €, inkl. Buch „REACH in der betrieblichen Praxis“, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 44. Lieferung, Stand November 2014, Preis 73,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Die CLP-Verordnung, Konsolidierte Fassung inklusive 8. ATP (Entwurf), 2015, 704 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-609-65045-6.

Die CLP-Verordnung ist ab dem 1. Juni 2015 EU-weit die allein geltende Rechtsvorschrift für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen. Sie gewährleistet, dass Arbeitnehmer und Verbraucher in der Europäischen Union durch die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eindeutig über die mit Chemikalien verbundenen Gefahren informiert werden. Zur Erfüllung der CLP-Vorschriften muss eine Vielzahl von Produkten neu gekennzeichnet werden, darunter Verbrauchsgüter wie Farben oder Waschmittel, aber auch industrielle Gemische.

Meding, **Neu als Brandschutzbeauftragter**, So starten Sie erfolgreich in Ihre neue Aufgabe!, 2014, 88 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-609-61939-2.

Das Buch hilft bei der Umsetzung des in der Ausbildung Gelernten in die betriebliche Realität. Die durchgehend aus der Sicht des Praktikers geschriebenen Kapitel erleichtern den Einstieg. Lebensnahe Beispiele und Muster-Checklisten helfen bei der Organisation der Arbeit. Wichtige Hinweise, Tipps für die Praxis, Rechtstexte oder weiterführende Informationsquellen werden hervorgehoben.

Stöffler, **Substitution von Gefahrstoffen**, Gefährliche Stoffe und Verfahren ersetzen, TRGS 600 umsetzen, 2014, 194 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-609-69181-7.

Das Buch macht die Prinzipien der Substitution klar verständlich und zeigt auf, wie der Prozess der Substitutionsprüfung und -durchführung ablaufen kann. Anhand vieler Zitate aus Rechtsvorschriften und BG-Schriften werden die Anforderungen des Gesetzgebers an die Substitution

erläutert. Viele Fallbeispiele aus verschiedenen Anwendungsbereichen zeigen, wie eine Substitution durchgeführt werden kann und warum sie nicht immer möglich ist.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 83. bis 89. Lieferung, Stand Februar/März 2015, Preis 90,29 €, 87,12 €, 88,96 €, 83,96 €, 92,84 €, 82,34 € und 73,86 €, inkl. 2 Bücher „Hetzel/Hickel/Wiedmann: ABC der Markt- und Volksveranstaltungen“ und „Hetzel/Hickel/Wiedmann: ABC der Gewerbearten“, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 159. und 160. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 64,10 € und 74,30 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 75. Lieferung, Stand September 2014, Preis 90,44 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 40. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 93,92 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 54. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 123,59 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 46. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 103,45 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

C.H. Beck Verlag, München

Engelhardt/App/Schlatmann, **VwVG/VwZG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar, 10., neu bearbeitete Auflage 2014, XXVII, 590 Seiten, Preis 75 €, ISBN 978-3-406-64794-9.

Der Kommentar erläutert das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) umfassend und praxisnah. Er bezieht die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder ein. Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen des § 10 VwZG und des § 284 AO durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO. Berücksichtigt werden zudem Anwendungserfahrungen mit der Neuregelung des § 5a VwZG (Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste).

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze – StGB**, Kommentar, 62. Auflage 2015, LXII, 2.727 Seiten, Preis 89 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-66884-5.

Die Neuauflage des Standardkommentars verarbeitet alle Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuchs für den Zeitraum November 2013 bis November 2014. Zahlreiche Gesetzesinitiativen wie das viel diskutierte Vorhaben einer Neuregelung der Tötungsdelikte und die Entwürfe zu Änderungen des Korruptionsrechts, zur Sterbehilfe, zum Prostitutionsrecht sowie zur Kinder- und Jugendpornographie sind bereits dokumentiert. Rund 400 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, etwa zur Bestimmung des Vermögensschadens bei Untreue und zur Rechtsbeugung, sowie weitere wichtige Leitsatzentscheidungen in der Folge der Entscheidung des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess sind in dem Werk berücksichtigt.

Herrmann/Sandkuhl, **Beamtendisziplinargesetz, Beamtenstrafrecht**, Kommentar, 10., neu bearbeitete Auflage 2014, XXIII, 301 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 91, ISBN 978-3-406-61084-4.

Das Buch behandelt die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens auf das Beamtenverhältnis und schließt die Besonderheiten für Richter und Soldaten mit ein. Die disziplinarrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens können für den Beamten gravierend und unter Umständen schmerzhafter sein als die Strafe. Eine Verurteilung im Strafverfahren zu einer Geldstrafe kann im Disziplinarverfahren sogar die Suspendierung vom Dienst nach sich ziehen. Das Werk bietet eine Gesamtbetrachtung von Disziplinarrecht und Beamtenstrafrecht unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines Strafverfahrens auf das Beamtenverhältnis und das Disziplinarverfahren.

Reus/Mühlhausen, **Haushaltsrecht in Bund und Ländern**, Planung, Ausführung, Prüfung, 2014, XXX, 470 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-63545-8.

Das Haushaltsrecht regelt die Planung, Ausführung und Prüfung des staatlichen Haushalts. Das Werk bietet eine umfassende Darstellung der Grundlagen des Bundeshaushalts, der Landeshaushalte und deren Kontrolle durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe. Es enthält Ausführungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich und zum Kommunalen Finanzausgleich in den Ländern. Die kommunalen Haushalte und deren Prüfung werden erläutert. Das Handbuch wird durch eine Darstellung des EU-Gesamthaushalts und dessen externer Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof abgerundet.

Wurzel/Schraml/Becker, **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen**, Handbuch, 3. Auflage 2015, XXII, 774 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-66160-0.

In dem Handbuch wird, nach Themenkomplexen geordnet, das gesamte Recht der Kommunalen Unternehmen in systematischer Form dargestellt. Von der Frage ausgehend, ob und inwieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, werden die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt. Rechts- und Betriebsformen wie z. B. Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen etc. werden ausführlich dargestellt. Jeweils eigene Kapitel sind u. a. dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuer- und Vergaberecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht gewidmet. Das Werk wurde um einige neue Kapitel (Genossenschaften, Public Governance, ...) erweitert und aktualisiert.

Waldhoff/Gärditz, **PUAG – Untersuchungsausschussgesetz. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages**, Kommentar, 2015, XVII, 491 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-66953-8.

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes regelt Kompetenzen, Zusammensetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages. Die Rechte und Pflichten von Zeugen, die Auskunftspflichten der Regierung sowie die Öffentlichkeit und der Geheimschutz sind dabei wichtige Gesichtspunkte. Mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung parlamentarischer Untersuchungen sowie der Entstehungsgeschichte des PUAG wird das Werk eingeleitet und gibt dann einen Überblick auch über das parlamentarische Untersuchungsrecht auf Landesebene, bevor es umfassend die einzelnen Paragraphen des PUAG des Bundes mit Rechtsstand Oktober 2013 (Ende der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages) erläutert.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**, Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 15. Lieferung, Preis 33,20 €, Stand Januar 2015, Umfang des Grundwerks 5.420 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)**, Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 17. bis 19. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 36,80 €, 57,60 € und 30,40 €, Umfang des Grundwerks 3.730 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 218. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 28,50 €, Umfang des Gesamtwerks 5.481 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, Loseblattwerk in 3 Ordnern einschließlich der 60. Ergänzungslieferung, Stand September 2014, etwa 2.810 Seiten, Preis für das Grundwerk 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Dieser praxisorientierte Kommentar ist ein wichtiges Arbeitsmittel für alle Sachbearbeiter in den Bauaufsichtsbehörden, für Rechtsanwälte, Richter, Sachverständige sowie Bauherren, Bauunternehmer, Architekten, Wohnungsbau- und Immobiliengesellschaften, die sich intensiv mit Einzelproblemen der BayBO auseinandersetzen müssen. Die 60. Ergänzung berücksichtigt vor allem die Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 243. bis 245. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 6.390 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und

zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 47. Lieferung, Stand Januar 2014, etwa 3.540 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 15. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 1.430 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 203. bis 207. Lieferung, Stand Dezember 2014, etwa 18.710 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 59. und 60. Lieferung, Stand Oktober 2014, Loseblattwerk etwa 8.280 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 71. bis 75. Lieferung, Stand Dezember 2014, Loseblattwerk etwa 9.940 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context“, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 28. und 29. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 940 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 25. Lieferung, Stand August 2014, etwa 2.140 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 8. bis 10. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk etwa 5.310 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 6. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk etwa 3.280 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, 28. und 29. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk, etwa 630 Seiten, einschl. Ordner, Preis 82 €, ISBN 978-33-415-00591-4.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 56. und 57. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Loseblattwerk etwa 1.810 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 63. (inkl. Leer-Ordner) bis 65. Lieferung, Stand 31. Oktober 2014, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.120 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 143. bis 144. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 28. März 2014, Loseblattwerk etwa 9.240 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 81. Lieferung, Stand 24. September 2014, Loseblattwerk, etwa 1.100 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 17., aktualisierte Auflage 2015, 186 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05418-9.

Die 17., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2015.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Däubler, **Gläserne Belegschaften**, Das Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, 6., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 724 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-7663-6086-1.

Das umfassende Handbuch behandelt viele Praxisfragen zum Datenschutz wie z. B. das Fragerecht gegenüber Bewerbern, Recherche im Internet, Ortungssysteme und Erstellung von Bewegungsprofilen, Benutzung biometrischer Merkmale, Sicherheitsüberprüfung und AEO-Zertifikat u. v. m. Gerichtliche Entscheidungen aller Instanzen bis hin zum EuGH-Urteil gegen Google sind umfassend ausgewertet, Rechtsprechung und Literatur bis September 2014 verarbeitet.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.